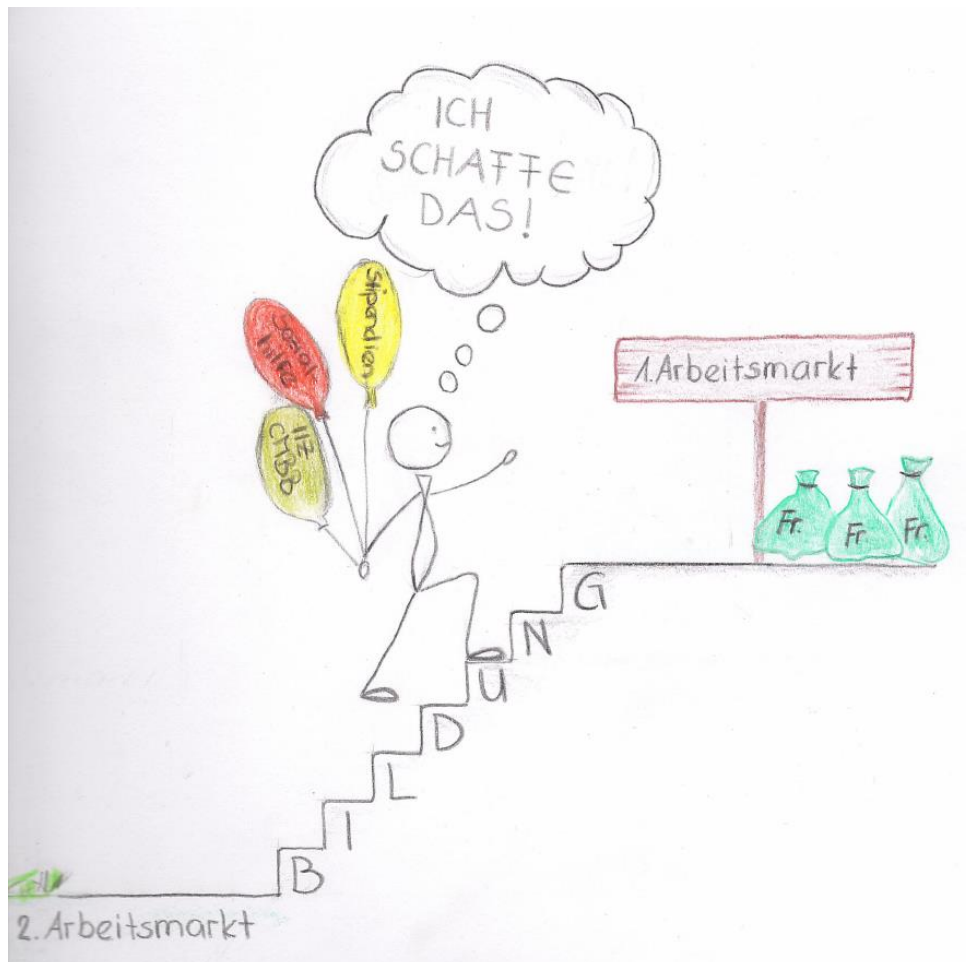


---

# ARBEIT DANK BILDUNG



**Über den Bildungsweg zu einer erfolgreichen Integration von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt**

---

# Arbeit dank Bildung

Über den Bildungsweg zu einer erfolgreichen Integration  
von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt

Bachelorarbeit von: Gabriela Garrido

FS 2020

An der: FHS St. Gallen  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von: Thomas Knill  
Lehre / Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

St. Gallen, 9. März 2020

---

## Abstract

**Titel:** Arbeit dank Bildung

**Kurzzusammenfassung:** Die Arbeit zeigt auf, wie geringqualifizierte Personen in der Sozialhilfe mit geeigneten Bildungsmassnahmen erfolgreich und nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert und damit von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

**Autorin:** Gabriela Garrido

**Referent:** Thomas Knill

**Publikationsformat:**

- BATH
- MATH
- Semesterarbeit
- Forschungsbericht
- Anderes

**Veröffentlichung (Jahr):** 2020

**Sprache:** Deutsch

**Schlagwörter (Tags):** Soziale Sicherheit, gesetzliche Sozialhilfe, Bildungswesen, aktivierender Sozialstaat, Sozialfirma, Arbeitsintegration

---

## **Ausgangslage**

Gemäss Can & Sheldon (2017) hatte der Bildungsstand eines Individuums bis in die 1980er Jahre hinein keinen Einfluss auf das Ausmass seiner Arbeitslosigkeit. Geringqualifizierte waren ebenso von Arbeitslosigkeit betroffen wie Mittel- und Hochqualifizierte. Dies änderte sich im Laufe der 1990er Jahre. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach geringqualifizierte Personen liess aufgrund einer wachsenden Internationalisierung der Arbeitsteilung sowie des technischen Fortschrittes immer mehr nach. Von diesem Trend sind unter anderem auch Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe betroffen. Studien haben ergeben, dass die Hälfte aller Sozialhilfebeziehenden keinen Berufsabschluss haben und 30% über ungenügende Grund-, Alltags- und arbeitsmarktliche Schlüssel- und Fachkompetenzen verfügen. Dies haben auch die Schweizerische Konferenz öffentlicher Sozialhilfe [SKOS] und der Schweizerische Verband für Weiterbildung [SVEB] erkannt und die Weiterbildungsoffensive "Arbeit dank Bildung" ins Leben gerufen. Zusammen plädieren sie, dass mit geeigneten Bildungsmaßnahmen Sozialhilfebeziehende nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

## **Ziel**

Ziel dieser Arbeit ist es, aufzuzeigen, wie vermittelbare Sozialhilfebeziehende mit geringen Qualifikationen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können und welchen Beitrag Sozialarbeitende der gesetzlichen Sozialhilfe dazu leisten können.

## **Vorgehensweise**

Kapitel eins und zwei dienen dazu, einen Überblick über die Soziale Sicherheit in der Schweiz zu schaffen und wie die gesetzliche Sozialhilfe darin eingebettet ist. Die Einführung in den Begriff der Subsidiarität zeigt auf, wie es dazu kommt, dass die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz im System der Sozialen Sicherheit fungiert.

In Kapitel drei wird der Strukturwandel des Schweizer Arbeitsmarktes beschrieben und welchen Einfluss dies auf Klientinnen und Klienten der gesetzlichen Sozialhilfe hat. Es wird aufgezeigt, dass die Sozialhilfe umdenken muss, wenn sie ihr Klientel nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integrieren möchte.

Kapitel vier befasst sich mit den Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration [USBI] und welche Hilfe sie den Sozialämtern mit ihrem Leistungsangebot bieten können. Dafür werden die Leistungsangebote zuerst definiert und anschliessend anhand einer konkreten Institution, der Stiftung Wetterbaum in Frauenfeld, analysiert.

---

Kapitel fünf und sechs erklären einerseits, weshalb fehlende Bildung als ein gesamtgesellschaftliches Problem angesehen werden muss und wie das Bildungssystem der Schweiz diese Problematik nicht aufzufangen weiss.

Kapitel sieben widmet sich dem Thema der interinstitutionellen Zusammenarbeit [IIZ], welche dafür plädiert, dass sich Institutionen im Bereich der beruflichen Integration und der Berufsbildung zusammenschliessen, mit dem Ziel, die Eingliederungschancen von Personen zu verbessern.

Kapitel acht setzt sich abschliessend mit den Voraussetzungen auseinander, die erfüllt sein müssen, damit die Fachpersonen auf der gesetzlichen Sozialhilfe eine professionelle Soziale Arbeit leisten können.

### **Erkenntnisse**

Aufgrund ihrer Position im System der Sozialen Sicherheit ist es der Sozialhilfe ein besonderes Anliegen, ihr Klientel bei der sozialen und vor allem beruflichen Integration Unterstützung zu bieten, denn damit erlangen die Klientinnen und Klienten ihre finanzielle Unabhängigkeit und können sich von der Sozialhilfe ablösen. Die vier Aspekte der Kommunalisierung, der Rationalisierung, der Bürokratisierung sowie der Pädagogisierung haben dazu beigetragen, dass sich die Sozialhilfe im Laufe der Zeit dahin entwickelt hat, wie wir sie heute kennen. Besonders der Aspekt der Pädagogisierung führte erste Moral- und Verhaltenskodexe ein, nach welchen sich die hilfeempfangenden Personen zu richten hatten und welche als Motiv für die ersten Arbeitsbeschaffungsprogramme und Erziehungshäuser gesehen werden.

Seit den 1990er Jahren wird die Sozialpolitik der Schweiz von dem Grundgedanken eines aktivierenden Sozialstaats beeinflusst und von der Idee "wer zahlt, befiehlt" geleitet. Dabei wird der Bezug von Sozialhilfe an eine Gegenleistung geknüpft, zum Beispiel in Form von verpflichtenden Massnahmen, und obwohl die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm teilweise zu einer Ablösung von der Sozialhilfe geführt hat, nehmen die Fallzahlen in der Sozialhilfe seit Jahren kontinuierlich zu. Es wird somit klar, dass die alleinige Aktivierung keine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt bewirkt und dass es in der Sozialhilfe zu einem Umdenken kommen muss.

Der Schweizer Arbeitsmarkt erlebt seit den 1990er Jahren eine starke Veränderung. Die Nachfrage nach geringqualifizierten Personen hat stetig nachgelassen. Grund dafür sind eine wachsende Internationalisierung sowie neu entwickelte Informations- und Kommunikationstechnologien. Unter diesem Wandel des Arbeitsmarktes leiden besonders Sozialhilfebeziehende.

Qualifizierungsmassnahmen haben gemäss dem Sozialdepartement des Kantons Zürich den grössten Erfolg, wenn sie nicht unter Zwang, sondern aus intrinsischen Motiven wahrgenom-

---

men werden. Bis heute arbeiten viele Sozialämter mit USBI zusammen, welche vor allem Angebote im zweiten Arbeitsmarkt anbieten und oftmals nicht genügend auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Klientinnen und Klienten eingehen können. Dies bewirkt bei der betroffenen Klientel eine Perspektivlosigkeit und ein Gefühl des "Parkiert-Seins".

Damit die Sozialhilfe ihr Klientel erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integrieren kann, muss ein fundierter Bildungsplan mit den Klientinnen und Klienten ausgearbeitet werden, welcher in drei Stufen den Abschluss einer beruflichen Grundausbildung anstrebt. Zur Unterstützung ihrer Klientel kann die Sozialhilfe weiterhin auf diverse Angebote von USBI zurückgreifen. Da ihre Angebote jedoch oft nicht differenziert genug sind, um allen Bedürfnissen gleichermaßen gerecht werden zu können, müssen die Sozialämter weitere Massnahmen ergreifen.

Das Fehlen von Bildung präsentiert sich als ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches sich auf der Mikro- über die Meso- und die Makroebene abzeichnet. Von daher muss die Sozialhilfe eine Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen anstreben, um der Problematik der Geringqualifizierten entgegenwirken und nachhaltige Lösungen anstreben zu können. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit [IIZ] ergeben sich der Sozialhilfe die Möglichkeit, sich mit Institutionen im Bereich der beruflichen Integration und der Berufsbildung zusammenzuschliessen mit dem Ziel, die Eingliederungschancen von Personen zu verbessern und die Prozesse und Möglichkeiten der involvierten Institutionen optimal aufeinander abzustimmen.

Neben der IIZ müssen sich die Sozialarbeitenden auch für optimale Arbeitsbedingungen in ihrer eigenen Institution einsetzen. Denn eine Studie der ZHAW hat ergeben, dass eine zu hohe Falllast eine nachteilige Auswirkung auf die eigentliche Fallarbeit hat. Erst mit genügend Zeitressourcen für ihr Klientel gelingt den Professionellen der Sozialen Arbeit eine optimale Begleitung und Unterstützung, wodurch sich die Erfolgchancen für eine nachhaltige Arbeitsintegration markant verbessern. Die Sozialarbeitenden müssen sich aber nicht nur für ihre persönlichen Arbeitsbedingungen einsetzen, sondern die Problematik der Geringqualifizierten an die Öffentlichkeit tragen und dafür sorgen, dass die Gesellschaft und die Politik über die Thematik aufgeklärt werden und nötige Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

### **Literaturquellen**

Can, Ensar & Sheldon, George (2017). *Die Entwicklung der Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten in der Schweiz*. Basel: SD ZH.

Eser Davolio, Miryam, Strohmeier Navarro, Rahel, Zwicky, Heinrich, Gehrig, Milena & Steiner, Isabelle (2017). *Falllast in der Sozialhilfe deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten*. Zürich: ZHAW.

SKOS & SVEB (2018). *Arbeit Dank Bildung: Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe*. Bern: SVEB FSEA.

---

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterbliebenen Versicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
CMBB	Case Management Berufsbildung
EBA	Eidgenössischer Berufsattest
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistungen
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IZU	Integrationszulage
KOS	Konferenz der Sozialhilfe
SHG TG	Sozialhilfegesetz Kanton Thurgau
StipG TG	Stipendiengesetz Kanton Thurgau
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungsstelle
SKOS	Schweizerische Konferenz öffentlicher Sozialhilfe
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
USBI	Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>VIII</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
Vorgehensweise.....	4
<b>1 Die Soziale Sicherheit in der Schweiz</b> .....	<b>5</b>
1.1 Die Entstehung der Sozialversicherungen .....	5
1.2 Die Soziale Sicherheit in drei Stufen.....	6
1.3 Die gesetzliche Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit und eine Einführung in den Begriff der Subsidiarität.....	7
<b>2 Die gesetzliche Sozialhilfe in der Schweiz</b> .....	<b>9</b>
2.1 Ein Blick in die Vergangenheit .....	9
2.2 Die gesetzliche Einbettung der Sozialhilfe im 21. Jahrhundert.....	11
2.3 Ziel und Zweck der Sozialhilfe .....	12
2.4 Sozialhilfe im aktivierenden Sozialstaat.....	13
<b>3 Strukturwandel des Schweizer Arbeitsmarktes</b> .....	<b>15</b>
3.1 Auswirkungen und Herausforderungen für Sozialhilfebeziehende .....	16
3.2 Paradigmenwechsel in der Sozialhilfe .....	17
3.3 Die Strategie der Weiterbildungsoffensive .....	18
<b>4 Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration</b> .....	<b>21</b>
4.1 Leistungsangebot und Wirkung von USBI .....	23
4.2 Das Leistungsangebot der Stiftung Wetterbaum.....	24
4.2.1 Analyse des Leistungsangebotes im Sinne der Weiterbildungsoffensive...25	
<b>5 Fehlende Bildung als ein gesamtgesellschaftliches Problem</b> .....	<b>28</b>
<b>6 Das Schweizer Bildungssystem</b> .....	<b>31</b>
6.1 Das Stipendienwesen in der Schweiz.....	32
6.1.1 Stipendien statt Sozialhilfe .....	33
<b>7 Interinstitutionelle Zusammenarbeit</b> .....	<b>35</b>



---

7.1	Case Management Berufsbildung.....	36
7.2	Fazit IIZ und Case Management und der Einbezug der Wirtschaft .....	37
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für eine professionelle Soziale Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe .....</b>	<b>39</b>
8.1	Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft und Politik.....	42
<b>9</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>44</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>46</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>50</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>51</b>
	<b>Selbstständigkeitserklärung .....</b>	<b>52</b>
	<b>Einverständniserklärung .....</b>	<b>53</b>

## **Vorwort**

Ich absolvierte meine Erstausbildung zur kaufmännischen Angestellten bei der Stadtverwaltung Frauenfeld. Während dieser Zeit arbeitete ich während sechs Monaten bei den Sozialen Diensten. Schnell wurde mir klar, dass mir diese Art der Arbeit besonders gut gefällt und so habe ich immer wieder während verschiedenen Abschnitten in meiner beruflichen Laufbahn bei den Sozialen Dienste Frauenfeld gearbeitet. Insgesamt waren es fast sieben Jahre, welche ich hauptsächlich im Bereich Intake/Fallaufnahme gearbeitet und meine Erfahrungen auf der gesetzlichen Sozialhilfe gesammelt habe.

Ich war dabei, als die Stadt Frauenfeld im Jahr 2011 das Arbeitsprinzip "Work First" einführte. Ein Prinzip, welches die verpflichtende Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm zur Voraussetzung des Sozialhilfebezugs machte. Von da an musste ich den Klientinnen und Klienten beim Intake erklären, dass sie erst dann Anspruch auf Sozialhilfe hätten, wenn sie in der Stiftung Wetterbaum ein Arbeitsprogramm absolvieren würden. Unzählige Gespräche über Sinn und Unsinn solcher Programme habe ich mit den Betroffenen geführt. Und je länger ich mich mit der Materie auseinandersetzte, desto mehr habe ich die Vorgehensweise der Sozialen Dienste hinterfragt und kritisiert.

Während meines Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule St. Gallen setzte ich mich intensiv mit der Materie des aktivierenden Sozialstaates, Workfare und den bestehenden Macht- und Ungleichheitsverhältnissen innerhalb der Gesellschaft auseinander. Es war für mich klar, dass die alleinige Beschäftigung in einem Arbeitsprogramm nicht die Lösung der Probleme in der gesetzlichen Sozialhilfe darstellte. Die steigenden Fallzahlen mussten eine andere Ursache haben, als das reine Unvermögen der Klientel eine existenzsichernde Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Als ich von der Weiterbildungsoffensive der Schweizerischen Konferenz öffentlicher Sozialhilfe [SKOS] hörte und mich mit dieser befasste, stand für mich fest, dass ich diese zum Thema meiner Bachelorarbeit machen wollte. Es bot sich mir die Möglichkeit, meine Bachelorarbeit über ein Thema zu verfassen, welches mich in meiner Praxis in der gesetzlichen Sozialhilfe täglich konfrontierte.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Judith Stierlin bedanken, meiner Vorgesetzten bei den Sozialen Diensten der Gemeinde Eschlikon, welche mir die Weiterbildungsoffensive der SKOS zeigte und mich auf die Idee brachte, meine Bachelorarbeit über eben diese Thematik zu verfassen. Zusätzlich bedanke ich mich bei Thomas Knill, meinem Begleitdozenten, welcher sich viel Zeit für mich nahm und mich mit viel Geduld beim Erarbeiten meiner Bachelorarbeit begleitete.

## Einleitung

Die Basis für diese Bachelorarbeit bildet die Weiterbildungsoffensive "Arbeit dank Bildung", welche von der SKOS und dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung [SVEB] im Jahr 2018 lanciert wurde und dafür plädiert, dass mit geeigneten Bildungsmassnahmen Sozialhilfebeziehende nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden können (SKOS & SVEB, 2018, S. 1).

Gemäss Can & Sheldon (2017, S. 2-4) hatte der Bildungsstand eines Individuums bis in die 1980er Jahre hinein keinen Einfluss auf das Ausmass seiner Arbeitslosigkeit. Geringqualifizierte Personen waren in gleicher Masse von Arbeitslosigkeit betroffen wie Mittel- beziehungsweise Hochqualifizierte. Dies änderte sich ab dem Jahr 1990. Seither steigt die Zahl der arbeitslosen Geringqualifizierten kontinuierlich an, während die Zahl der arbeitslosen Mittel- und Hochqualifizierten stagnierte und sogar abnahm. Im Jahr 2000 lag die Arbeitslosenquote von Geringqualifizierten dreimal höher als jene der Erwerbstätigen, welche einen tertiären Bildungsabschluss vorzuweisen hatten. Unter dem Begriff Geringqualifizierte werden dabei Personen verstanden, welche höchstens eine Anlehre beziehungsweise keine abgeschlossene Berufsbildung vorzuweisen haben.

Auch die 273'273 Personen, welche im Jahr 2016 Sozialhilfeunterstützung bezogen, waren beziehungsweise sind von diesem Trend betroffen. Denn die Verbesserung der Erwerbssituation ist einer der Gründe, weshalb sich Personen wieder von der Sozialhilfe ablösen können. Im Jahr 2016 waren es rund ein Drittel der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, welche sich aufgrund einer Erwerbsaufnahme oder einer Pensumserhöhung ihrer bereits bestehenden Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe ablösen und somit ihren Lebensunterhalt wieder selbstständig finanzieren konnten (SKOS & SVEB, 2018, S. 2).

Neben den Personen, die sich dank einer Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe ablösen können, gibt es immer noch viele Personen, die trotz Erwerbseinkommen ergänzend auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. In der Schweiz sind es 25% aller Bezügerinnen und Bezüger, welche aufgrund tiefer Löhne oder kleinen Erwerbspensen kein existenzsicherndes Einkommen erzielen und somit weiterhin mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen (SKOS & SVEB, 2018, S. 2-3).

Die sich zunehmend verschlechternde Arbeitsmarktsituation für Geringqualifizierte lässt sich auf eine abnehmende Nachfrage der Firmen nach niedrigqualifizierten Arbeitskräften zurückführen. Dahinter stehen zwei Trendentwicklungen, welche alle modernen Industrienationen aufweisen:

### *Die wachsende Internationalisierung der Arbeitsteilung*

Dieser Trend wurde durch die Globalisierung des Arbeitsmarktes ausgelöst. Immer mehr einfache und repetitive Tätigkeiten in der Produktion werden in Niedriglohnländer ausgelagert, wodurch ein wachsender Anteil an anspruchsvolleren Beschäftigungen zurückgelassen wird, welche wiederum höhere Qualifikationen erfordern (Can & Sheldon, 2017, S. 2).

### *Ein bildungsintensiver und technischer Fortschritt*

Dieser Fortschritt ist vor allem in der Informations- und Kommunikationsbranche vorzufinden und fordert eine steigende Nachfrage nach Höherqualifizierten. Darunter leiden vor allem geringqualifizierte Personen, welche je länger je mehr auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind (Can & Sheldon, 2017, S. 3).

Studien haben ergeben, dass gerade Sozialhilfebeziehende mit den steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mithalten können, was die soziale und berufliche Integration erschwert. So haben die Hälfte aller Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe keinen Berufsabschluss und 30% verfügen über ungenügende Grund-, Alltags- und arbeitsmarktliche Schlüssel- sowie Fachkompetenzen. Die betroffenen Personen haben darüber hinaus nicht nur Bildungslücken in ihrem Berufsleben, sondern auch ausserhalb der Erwerbsarbeit, so zum Beispiel bei der Alltagsbewältigung (Aeppli & Ragni, 2009, S. 8-9).

Unter Grundkompetenzen werden die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie Alltagsmathematik und das Beherrschen von Informations- und Kommunikationstechnologien verstanden. Die Alltagskompetenzen bauen auf diesen auf. Sie beinhalten das Beherrschen und Verstehen von administrativen Aufgaben, den Umgang mit Geld aber auch das Führen eines eigenen Haushaltes. Die arbeitsmarktlichen Schlüssel- und Fachkompetenzen verstehen Fähigkeiten, welche zentral zum Bestehen innerhalb eines Berufes sind. Beispiele dafür sind Flexibilität, Eigeninitiative und Toleranz sowie Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit. Abschliessend muss eine Person in der Lage sein, ihren Beruf nach den berufstypischen Aufgaben gemäss den theoretischen und praktischen Anforderungen des Berufsfeldes lösen zu können (SKOS & SVEB, 2018, S. 4).

Mit geeigneten Bildungsmassnahmen besteht die Möglichkeit, die nötigen Kompetenzen zu vermitteln und somit einen Teil der sozialhilfebeziehenden Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es scheint jedoch, als ob das Potential von (Weiter-)Bildung in der Sozialhilfe nicht anerkannt ist und dementsprechend nicht genutzt wird. Zudem schrecken viele Sozialämter vor den zu investierenden Kosten zurück. (SKOS & SVEB, 2018, S. 1). Ausgehend von dieser Problematik soll folgender Frage im Rahmen dieser Bachelorarbeit nachgegangen werden:

*Wie können arbeitsfähige und vermittelbare Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen mit geringen Qualifikationen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden und welchen Beitrag können Sozialarbeitende der gesetzlichen Sozialhilfe dazu leisten?*

Unter dem Begriff der Nachhaltigkeit ist eine dauerhafte Erwerbsarbeit zu verstehen, welche auf einem unbefristeten Arbeitsvertrag basiert und eine gewisse Beständigkeit aufweist. Diese zeigt sich dadurch, dass die Erwerbstätigen mindestens sieben Monate an der gleichen Stelle erwerbstätig sind. Zudem ist es den Betroffenen möglich, aufgrund ihres existenzsichernden Erwerbseinkommens ihren Lebensunterhalt selbständig und ohne ergänzende Unterstützung durch die Sozialhilfe zu finanzieren. Neben diesen Faktoren beinhaltet der Begriff der Nachhaltigkeit auch, dass die Arbeitsstelle den Interessen und Fähigkeiten der betroffenen Person entspricht (Aeppli & Ragni, 2009, S. 32).

## **Vorgehensweise**

Um der Frage dieser Bachelorarbeit nachgehen zu können, wird die Arbeit folgendermassen aufgegliedert:

Im ersten Kapitel wird das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz aufgezeigt und erklärt, wie die gesetzliche Sozialhilfe darin eingebettet ist. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff der Subsidiarität näher erläutert. In einem weiteren Schritt wird detaillierter auf die Sozialhilfe eingegangen. Es wird dargelegt, welchen sozialen Risiken die Sozialhilfe entgegenwirkt und welche Bemühungen aktuell stattfinden, um Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei wird auf die Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Sozialhilfe und Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration [USBI] eingegangen. Anschliessend werden die USBI näher erklärt und ihren Nutzen für die Sozialhilfe, beziehungsweise für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt dargelegt. In den darauffolgenden Kapiteln wird auf das Schweizer Bildungssystem als Ganzes eingegangen und wie die Sozialhilfe im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit [IIZ] ihr Netzwerk ausbreiten und somit auf ein breiteres Unterstützungsangebot zugreifen kann. Abschliessend wird auf die verschiedenen Voraussetzungen eingegangen, welche erfüllt sein müssen, damit die Professionellen auf der Sozialhilfe ihr Klientel optimal auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt begleiten und unterstützen können.

## 1 Die Soziale Sicherheit in der Schweiz

"Der Begriff 'Soziale Sicherheit' kann als Freiheit von Existenzängsten und Notlagen verstanden werden" (Bollier, 2009, S. 17). Seit jeher ist es für das einzelne Individuum ein Bedürfnis zu wissen, wie die Kosten für die Deckung des Lebensunterhaltes im Falle von krankheits- oder unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Alter oder Tod des Ernährers beziehungsweise der Ernährerin weiterhin gedeckt werden können. Die Soziale Sicherheit geht der Frage nach, inwiefern Menschen, welche in Not geraten sind, geholfen werden soll (Bollier, 2009, S. 17).

### 1.1 Die Entstehung der Sozialversicherungen

In Zeiten vor der Industrialisierung nahmen sich die Kirche sowie die Familienbande der Frage der Sozialen Sicherheit an. Sie bildeten eine Art natürliches Sicherheitsnetz, wann immer ein Individuum in eine finanzielle Notlage geriet. Einhergehend mit der Industrialisierung kamen tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen in die Schweiz und neue Bevölkerungsstrukturen entstanden. Das Maschinenzeitalter brachte für die Mittel- und Oberschicht neuen Wohlstand, eine bessere medizinische Versorgung und hygienischen Fortschritt. Im Kontrast dazu kämpften die Menschen in den Arbeitervierteln weiterhin mit Armut, schlechter Hygiene und daraus resultierenden Krankheiten. Gleichzeitig schuf die fortschreitende Modernisierung eine neue Gesellschaftsklasse, die sogenannte Arbeiterklasse, welche im Hinblick auf gesellschaftliches und politisches Ansehen auf dem letzten Platz stand. Ungeachtet der menschlichen Komponente strebte die Wirtschaft die grösstmögliche Güterproduktion an, um einen möglichst effizienten Handel betreiben zu können. Die Folge daraus war, dass die Arbeiterklasse je länger je mehr unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten musste und grosses Elend erlebte. Daher bildeten sich immer mehr Arbeiterbewegungen, welche sich gegen die Missstände zur Wehr setzten, weshalb sich der Staat schliesslich mit den spezifischen Bedürfnissen der Arbeiterklasse zu befassen hatte. 1877 verankerte die Schweiz mit dem Eidgenössischen Fabrikgesetz die ersten sozialen Standards für die Schweiz und erklärte sie für allgemeinverbindlich (Bollier, 2009, S. 20 - 26).

Mit dem Fabrikgesetz wurde die Kausalhaftung eingeführt, welche dazu führte, dass die Fabrikherren für die Schäden, welche ihre Mitarbeitenden erlitten, hafteten, auch wenn sie diese nicht persönlich verschuldet hatten. Der Startschuss für die ersten Sozialversicherungen in der Schweiz war damit gelegt und nach und nach wurde das Sozialversicherungssystem den wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst beziehungsweise ausgebaut. Nach dem Fabrikgesetz wurde 1902 die Militärversicherung und 1960 die Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV] zusammen mit der Invalidenversicherung [IV] in Kraft gesetzt. Im Jahr 1966 wurden die Ergänzungsleistungen [EL] zur AHV/IV eingeführt. Abschliessend wurde

1972 die Verfassungsgrundlage für das Drei-Säulen-Prinzip geschaffen und in der Bundesverfassung [BV] verankert (Koch, 2015, S. 489-490).

Die Sozialversicherungen alleine reichen jedoch nicht aus für die Soziale Sicherheit in der Schweiz. Vielmehr bilden sie einen festen Bestandteil eines Systems, welches in der Regel dreistufig aufgebaut ist (BFS, 2011, S. 64).

## **1.2 Die Soziale Sicherheit in drei Stufen**

Die erste Stufe beinhaltet die individuelle Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Grundversorgung. Letztere bietet allen Personen, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, Zugang zum Bildungs-, Gesundheits- und Rechtssystem sowie zur öffentlichen Sicherheit. Die Sicherung des Lebensunterhaltes liegt in erster Linie in der Verantwortung des einzelnen Individuums zum Beispiel über das Erwerbseinkommen und/oder persönliche Vermögen (Koch, 2015, S. 488).

Auf der zweiten Stufe sind die Sozialversicherungen angegliedert (Koch, 2015, S. 488). Ihr Zweck ist es, einer Person Schutz vor Risiken zu bieten, deren finanzielle Folgen sie nicht alleine bewältigen kann. Das schweizerische Sozialversicherungssystem wird in fünf Bereiche unterteilt:

- AHV / IV
- Schutz vor Krankheits- und Unfallfolgen
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
- Arbeitslosenversicherung [ALV]
- Familienzulagen

Die unterschiedlichen Sozialversicherungen richten Leistungen in Form von Renten, Erwerbsersatz und/oder Familienzulagen aus und tragen Kosten bei Krankheit und Unfall. Dabei werden die jeweiligen Leistungen durch Beiträge aus dem Erwerbseinkommen finanziert. Dementsprechend wird bei Sozialversicherungsleistungen auch von Beitragsleistungen gesprochen (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], o.D.).

Auf der dritten Stufe stehen alle Bedarfsleistungen (Koch, 2015, S. 488). Diese zählen nicht zu den Sozialversicherungen. Zu den Bedarfsleistungen gehören zum Beispiel Stipendien, Gelder aus der Opferhilfe sowie das Ermöglichen einer unentgeltlichen Prozessführung. Bedarfsleistungen sind dazu gedacht, in jedem Fall ein Existenzminimum zu gewähren. Auf der dritten und letzten Stufe ist auch die Sozialhilfe angegliedert, welche vor allem dann zum Tragen kommt, wenn Personen durch Lücken des Sozialversicherungsnetzes fallen (BSV, o.D.).

### **1.3 Die gesetzliche Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit und eine Einführung in den Begriff der Subsidiarität**

Die gesetzliche Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig finanzieren können (Bundesamt für Statistik [BFS], 2017, S. 5). Sozialhilfe leistet finale Unterstützungsleistungen und ist somit subsidiär. Das bedeutet, dass Personen, welche um Sozialhilfe ersuchen, verpflichtet sind, vorgängig alle Eigen- und Dritteleistungen auszuschöpfen. Es ist einer antragsstellenden Person demnach nicht erlaubt, zwischen vorrangigen Leistungen und/oder Mitteln und dem Bezug von Sozialhilfe zu wählen (Rinke, 2019, S. 36).

Gemäss den SKOS-Richtlinien (2005) ist die Sozialhilfe subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

#### *Möglichkeit der Selbsthilfe*

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist eine hilfeschende Person dazu verpflichtet, ihre Notlage aus eigenen Kräften zu verhindern beziehungsweise zu beheben. Mittel dazu sind das eigene Einkommen und/oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (S. A.4-2).

#### *Leistungsverpflichtungen Dritter*

Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen wie zum Beispiel der Arbeitslosenversicherung [ALV] und der IV, aber auch um familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüchen und Stipendien (ebd. S. A.4-2).

#### *Freiwillige Leistungen Dritter*

Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber Leistungen von Drittpersonen, welche ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, zum Beispiel im Rahmen einer freiwilligen Verwandtenunterstützung (ebd. S. A.4-2).

Anders als die Sozialversicherungen, welche ihre Leistungen an ausgewählte gesetzlich definierte Risiken, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit knüpfen, fragt die Sozialhilfe nicht nach der Ursache der Bedürftigkeit. Für einen Anspruch auf Sozialhilfe reicht es prinzipiell aus, ihrer bedürftig zu sein. In diesem Zusammenhang wird von dem sogenannten Finalprinzip gesprochen, wohingegen sich die Sozialversicherungen nach dem Kausalprinzip orientieren. Ziel des Systems der sozialen Sicherung in der Schweiz ist es, niemanden von überlebensnotwendigen Gütern auszuschliessen. Und obwohl das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz weltweit als eines der besten gilt, kommt es vor, dass Personen nicht hinreichend gegen soziale Risiken und ihre materiellen Folgen abgesichert beziehungsweise



versorgt werden oder ihre Leistungen ausgeschöpft haben (Schleicher, 2013, S. 249 – 250). Als Beispiel für ausgeschöpfte Leistungen kann der Bezug von Arbeitslosentaggelder aufgeführt werden:

Je nach Situation hat eine Person Anspruch auf eine unterschiedliche Anzahl von Taggeldern, welche ihr von der Arbeitslosenkasse bei Arbeitslosigkeit ausbezahlt werden. Die Anzahl der Taggelder kann zwischen 90 und 520 Tage variieren. Die ordentliche Rahmenfrist für den Bezug dieser Taggelder beträgt zwei Jahre, kann jedoch in Ausnahmefällen auf bis zu vier Jahre verlängert werden (Mühle, 2017, S. 56). Hat eine Person alle ihr zugesprochenen Arbeitslosentaggelder bezogen oder ist die Rahmenfrist zum Bezug derer abgelaufen, kommt die gesetzliche Sozialhilfe ins Spiel, welche als letztes Netz für die Einlösung des auf verfassungsstufe erhobenen Anspruchs auf Sozialstaatlichkeit zu sorgen hat (Schleicher, 2013, S.250).

## 2 Die gesetzliche Sozialhilfe in der Schweiz

Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz unseres sozialen Sicherungssystems sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss der Betroffenen zu verhindern, entwickelt sie Angebote für jene, welche die Möglichkeit zur wirtschaftlichen und sozialen Selbständigkeit nicht oder nicht mehr haben. Damit bewältigt die Sozialhilfe nicht mehr nur individuelle, sondern in einem wesentlichen Ausmass auch strukturelle Notlagen (Bollier, 2009, S. 582).

Diese Funktion hatte die Sozialhilfe jedoch nicht immer und so soll zuerst ein kleiner Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sozialhilfe geschaffen werden.

### 2.1 Ein Blick in die Vergangenheit

Im Mittelalter wurden alle Personen, welche von Armut betroffen waren, grundsätzlich als legitime Unterstützungsempfänger angesehen. Zu jener Zeit gab es weder präzise Kriterien der Bedürftigkeit, noch Institutionen, welche diese überprüft hätten. Ob eine Person von Armut betroffen war oder nicht, lag ganz in den Händen des Schicksals und wurde ohne hinterfragen von der Gesellschaft angenommen und akzeptiert. Dementsprechend wurde auch das Betteln als eine Art der Einkommensbeschaffung anerkannt und sogar erwünscht. Denn so konnten gerade die besser situierten Gesellschaftsschichten ihrer christlichen Pflicht des Almosengebens nachkommen und somit ihren Platz im ewigen Himmelreich sichern. Eine erste Form der Fürsorge stellte das mittelalterliche Spital dar, welches eine Institution der Fürsorge und Versorgung unterschiedlichster Menschen war. Von Armut betroffen waren zu jener Zeit vor allem Witwen, Waisen, geistig und/oder körperlich Beeinträchtigte, Kranke aber auch Tagelöhner sowie selbstständige Handwerker mit geringem Einkommen und Vermögen (Sachsse & Trennstedt, 1998, S. 28-30).

Vier Aspekte haben dazu beigetragen, dass sich der Umgang mit Armut und den von Armut betroffenen Personen im Laufe der Jahrhunderte markant änderte (ebd. S. 30):

#### *Die Kommunalisierung*

Unter der Kommunalisierung ist der Zuständigkeitswechsel für die Vergabe von Almosen von kirchlichen Einrichtungen zur öffentlichen Gewalt beziehungsweise zu den städtischen Räten zu verstehen. Damit einhergehend wurde die Vergabe von Almosen einer immer strengeren Reglementierung unterzogen. Es kam zur Einführung einer kommunalen Unterstützungspflicht für die Armen, sofern diese gewisse Voraussetzungen erfüllten (ebd. S. 30-31).

### *Die Rationalisierung*

Unter dem Aspekt der Rationalisierung wird vor allem die Herausbildung von Kriterien verstanden, welche zum Empfang von Unterstützungsleistungen berechtigen. Solche waren zum Beispiel die Arbeitsfähigkeit, die Familiensituation und das Arbeitseinkommen. Das Kredo lautete: Wer arbeiten kann, soll arbeiten und nicht betteln. Zusätzlich wurde unter diesem Aspekt die Vereinheitlichung der Finanzierung der öffentlichen Armenfürsorge vorangetrieben. Dies bedeutete auch, dass die kirchlichen Almosen in die öffentliche Armenfürsorge einbezogen wurden (ebd. S. 31-32).

### *Die Bürokratisierung*

Hand in Hand mit der Rationalisierung kam der Aspekt der Bürokratisierung, welche vor allem die Errichtung eines modernen Verwaltungsapparates mit sich brachte und damit einhergehend eine erste Form der Sozialadministration und Aktenführung. Es kam zu einer Verbeamtung der städtischen Armenfürsorge (ebd. S. 33-34).

### *Die Pädagogisierung*

Im Mittelalter wurde von den Empfangenden der Almosen keinerlei Gegenleistung erwartet mit Ausnahme der Fürbitte für das Seelenheil der Spenderin oder des Spenders. Mit der Pädagogisierung änderte sich dies markant. Es wurden Moral- und Verhaltenskodexe eingeführt, nach welchen sich die hilfeempfangenden Personen zu richten hatten. Immer mehr mussten sich die von Armut betroffenen Personen den Normen und Werten der städtisch-handwerklichen Mittelschicht anpassen, welche vor allem Fleiss und Ordnung beinhalteten. Somit entwickelte sich die städtische Armenfürsorge zu einem Instrument der Arbeitserziehung und der Grundstein für die ersten Arbeitsbeschaffungsprogramme und Erziehungshäuser war gelegt (ebd. S. 34).

Ab dem 19. bis weit in das 20. Jahrhundert hinein gehörten sogenannte "Anstalten" zu den wichtigsten Institutionen der Schweizer Armutspolitik. Ganz der Klientel angepasst gab es Erziehungs-, Behinderten und Irrenanstalten sowie Rettungsanstalten beziehungsweise Mütterheime. Letztere wurden für "gefallene" Mütter errichtet, wo den jungen Frauen ihre Kinder weggenommen und zur Adoption freigegeben wurden. Ziel und Zweck solcher Anstalten lassen sich unter den Absichten der Pädagogisierung zusammenfassen: Personen, welche nicht arbeitsfähig waren, wurden vor der Öffentlichkeit weggesperrt und jene, die erwerbsfähig waren, sollten mit Zwangsmassnahmen wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert und damit wieder gesellschaftsfähig gemacht werden (Wenger, 2018, S. 9).

Es wurde immer rigoroser zwischen würdigen und unwürdigen Armen unterschieden. Und obwohl die Rationalisierung dazu beigetragen hat, dass die Armenfürsorge in die Verantwortung der öffentlichen Hand kam, hatte die Kirche weiterhin einen grossen Einfluss. So wurden vor allem die Trinksucht sowie unsittliches Verhalten als negativ bewertet und es kam zur Ausgrenzung betroffener Personen aus der Gesellschaft (Wenger, 2018, S. 10).

Kernaufgabe der damaligen Fürsorge war bis in das frühe 20. Jahrhundert hinein die Einzelfallhilfe. Dabei wurde mit rein materieller Hilfe nur die Armut an sich bekämpft, nicht jedoch nach deren Ursache gefragt. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden in der Schweiz in der Armenfürsorge erste Ermittlungen der Bedürftigkeitsursachen durchgeführt und die anschließende Hilfe auf die jeweilige Situation der bedürftigen Personen angepasst. Das einzelne Individuum und seine aktuelle, individuelle Lebenslage rückten damit immer mehr in den Fokus der damaligen Fürsorgenden (Matter, 2011, S. 134–137).

Aufbauend auf diesem Fundament hat sich die Sozialhilfe stetig weiterentwickelt, bis sie sich in ihrer heutigen Form präsentiert.

## **2.2 Die gesetzliche Einbettung der Sozialhilfe im 21. Jahrhundert**

Die gesetzliche Sozialhilfe in ihrer heutigen Gestalt ist eingebettet zwischen den Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 3). Artikel 12 der Bundesverfassung [BV] kann als leitender Artikel für die Armutsbekämpfung in der Schweiz angegeben werden. Folgendes steht geschrieben: "Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Ergänzung "nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen" kann als Anspielung auf das Subsidiaritätsprinzip interpretiert werden. Die eigentliche Auszahlung von Sozialhilfe liegt gemäss Art. 115 der BV in der Verantwortung der jeweiligen Wohnkantone. Der Bund regelt lediglich die Ausnahmen und die entsprechende Zuständigkeit. Abschliessend ist die Sozialhilfe auch noch in Art. 7 der BV verankert, welcher besagt, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen sei. Ausser den erwähnten Artikeln der BV gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Sozialhilfe auf Bundesebene. Und obwohl die Kantone zur Gewährung der Sozialhilfe verpflichtet sind, können sie eigenständig über deren Organisation und Finanzierung bestimmen. In Zusammenhang mit dem in der Schweiz bestehenden Föderalismus führte dies zu 26 unterschiedlichen kantonalen Sozialhilfe-gesetzgebungen (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 4).

Erste Bestrebungen, die kantonale beziehungsweise kommunale Sozialhilfe zu koordinieren und harmonisieren, wurden bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts gemacht. Die heutige SKOS wurde im Jahr 1905 gegründet und ist seit jeher darum bemüht, die Auszahlung von Sozialhilfe schweizweit zu vereinheitlichen. In ihren Richtlinien schreibt sie dazu folgendes:

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe (2005, o.S.).

Weiter schreibt sie:

Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung (2005, o.S.).

Diese Formulierungen machen deutlich, dass die SKOS-Richtlinien einen rein empfehlenden Charakter haben und die Kantone nicht dazu verpflichtet sind, die Sozialhilfe danach auszurichten (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 4). So dienen die Richtlinien zum Beispiel im Kanton St. Gallen als ein reines Hilfsmittel, sind jedoch völlig unverbindlich (Konferenz der Sozialhilfe [KOS], 2014, S. 1). Somit unterliegt die Sozialhilfe in jedem Kanton sozialen und politischen Aushandlungen (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 5).

Schliesslich strebt die SKOS mit ihren Empfehlungen mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit an. Gleichzeitig lassen sie aber auch Spielraum für angepasste Einzelfall und bedürfnisgerechte Lösungen (SKOS, 2005, o.S.).

### **2.3 Ziel und Zweck der Sozialhilfe**

Ziel der Sozialhilfe ist in erster Linie die Existenzsicherung einer bedürftigen Person. Zusätzlich soll sie die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördern und die soziale sowie berufliche Integration gewährleisten. Dabei geht es nicht nur um die reine Existenz und das Überleben der betroffenen Personen sondern auch um ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Eine optimale Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung sowie die Hilfe zur Selbsthilfe. Zudem richtet sie ihren Fokus nicht auf die Defizite der hilfeschuchenden Personen, sondern vielmehr auf ihre Stärken und Ressourcen (SKOS, 2005, S. A.I-I-A.2-I).

Die Sozialhilfe richtet ihre Leistungen nach dem Individualisierungsprinzip aus. Dieses verlangt, dass Hilfeleistungen der jeweiligen Situation individuell angepasst werden und einerseits den Zielen der Sozialhilfe aber auch den Bedürfnissen der hilfeschuchenden Person entsprechen. Schliesslich soll Sozialhilfe immer auf die individuelle, konkrete und aktuelle Notlage der bedürftigen Person abgestimmt sein. Dabei darf die Hilfe nicht von der Ursache der Notlage abhängig gemacht werden (Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri, 2012, S. 1).

Die Existenzsicherung durch die Sozialhilfe soll dabei nicht nur aus rein materieller Hilfe bestehen wie zum Beispiel finanzielle Unterstützung und andere geldwerte Leistungen, sondern auch aus persönlicher Hilfe in Form von Beratung, Unterstützung, Motivierung und Förderung.

So bildet die eigentliche Existenzsicherung den Zweck und die berufliche und soziale Integration das Ziel der Sozialhilfe (SKOS, 2005, S. A.3-I-A.3-2).

Wie die Sozialhilfe ihre Arbeit gestalten kann und welche Mittel sie dazu benutzen darf, wird wesentlich durch die Sozialpolitik im Land beeinflusst. Vor allem die aktuellen Strömungen eines aktivierenden Sozialstaates sowie der Grundsatz "wer zahlt, befiehlt" (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 10-11), wirken sich auf die Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit innerhalb der gesetzlichen Sozialhilfe aus.

## **2.4 Sozialhilfe im aktivierenden Sozialstaat**

Unter einem aktivierenden Sozialstaat kann eine Sozialpolitik verstanden werden, welche die Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen beziehungsweise von Sozialhilfeleistungen an eine Gegenleistung knüpft, zum Beispiel in Form von verpflichtenden Massnahmen (Wyss, 2018, S. 9). Mit der Einführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen rückt die Forderung ins Zentrum, dass sich Arbeit lohnt und dass dementsprechend Sozialhilfebeziehende durch finanzielle Anreize zurück in den Arbeitsmarkt geführt werden. Parallel dazu werden Arbeitsbemühungen und andere Aktivitäten, welche zu einer raschen Reintegration in den Arbeitsmarkt führen, finanziell belohnt, während Nichtbemühungen und unkooperatives Verhalten sanktioniert werden. Die Kantone werden zunehmend unter Druck gesetzt, die Sozialhilfegesetzgebung so anzupassen, dass der Bezug von Hilfeleistungen möglichst unattraktiv für die bedürftigen Personen ist. Sozialarbeitende der gesetzlichen Sozialhilfe werden aufgefordert, ihre Arbeit mit dem Klientel unter wirtschaftlichen Denkweisen durchzuführen (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 10-11). Ziel dieser Sozialpolitik ist es, die von Armut betroffenen Personen möglichst rasch und mit verpflichtenden Massnahmen aus der Armut hinaus und zurück in eine bezahlte Arbeit zu führen. Auf die Sozialhilfe bezogen bedeutet diese Form der Politik, dass bedürftige Klientinnen und Klienten im Gegenzug von Sozialhilfeleistungen eine sogenannte Gegenleistung zu erbringen haben, sich also "aktiv" zu zeigen haben (Wyss, 2018, S. 15). Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung ist dementsprechend auch in den SKOS-Richtlinien festgelegt. Diese sagen, dass die Gewährung von Sozialhilfe an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden werden kann. Diese Mitwirkungspflicht zeigt sich zum Beispiel in Massnahmen oder Programmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration (SKOS, 2005, S. A.4-3).

Gemäss den SKOS-Richtlinien verhindern solche Massnahmen und Programme den beruflichen und sozialen Ausschluss von bedürftigen Menschen und helfen ihnen, strukturelle Problemlage wie zum Beispiel dauernde Erwerbslosigkeit oder fehlende beziehungsweise falsche berufliche Qualifikationen zu überwinden. Die Richtlinien weisen damit wiederholt darauf hin, dass sich Sozialhilfe nicht nur auf rein finanzielle Aspekte abstützen kann, sondern Integrationsmassnahmen aktiv in der Praxis umgesetzt werden müssen (SKOS, 2005, S. D.I-I).

Die Praxis des aktivierenden Sozialstaats von Leistung und Gegenleistung beziehungsweise die Verpflichtung von sozialhilfebeziehenden Personen an Massnahmen und Programmen teilzunehmen, kann einen enormen Druck auf die betroffenen sozialhilfebeziehenden Personen ausüben. So führte zum Beispiel die Stadt Winterthur im Jahr 2001 ein Projekt ein, welches Personen, die sich neu beim Sozialamt anmeldeten, dazu verpflichtete, unmittelbar nach Erhalt der Sozialhilfe einen Monat lang eine Arbeit im Bereich Forstwirtschaft zu erbringen, wobei ihnen bei der Wahl des Arbeitseinsatzes keine Wahl gelassen wurde. Das Projekt mit dem Namen "Passage" findet bis heute Einsatz in der Praxis der Sozialhilfe in der Stadt Winterthur (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 21). Es stellt sich nun die Frage, inwiefern eine solche Praxis der tatsächlichen beruflichen und sozialen Integration dienlich ist, oder ob sie einfach als Abschreckung für den Sozialhilfebezug benutzt wird. So hat sich gezeigt, dass sich bedürftige Personen nicht zum Arbeitseinsatz gemeldet haben und damit von der Sozialhilfe ausgeschlossen wurden (Gurny & Tecklenburg, 2016, S. 21). Weiter zeigt sich der Druck darin, dass sich die Sozialämter das Recht vorenthalten, bei Weigerung an der Teilnahme an einem Arbeitsprogramm die Unterstützungsleistungen zu kürzen oder gar vollständig einzustellen (Wyss, 2010, S. 7).

Obwohl die Mitwirkungspflicht an Projekten wie dem der "Passage" in Winterthur dazu führte, dass einige der bedürftigen Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen wurden, so steigen die Fallzahlen in der Sozialhilfe dennoch kontinuierlich an (Sozialdepartement Stadt Zürich, 2017). Somit stellt sich die Frage, inwieweit die Politik der "Aktivierung" tatsächlich ihr Ziel erreicht, mit verpflichtenden Massnahmen erwerbslose Personen zurück in den Ersten Arbeitsmarkt und damit aus der Armut hinauszuführen. Im nächsten Kapitel soll daher der Frage nachgegangen werden, weshalb die Fallzahlen in der Sozialhilfe trotz Aktivierung, Sanktionierung und Kürzung seit Jahren am Steigen sind und weshalb gerade Sozialhilfebeziehende besonders stark vom Ausschluss des Arbeitsmarktes und damit von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind.

### 3 Strukturwandel des Schweizer Arbeitsmarktes

Seit den späten 1970er-Jahren wurde immer klarer, dass Arbeitslosigkeit nicht mehr nur ein individuelles und vorübergehendes, sondern immer mehr ein strukturelles und dauerndes Problem war (Wolffers, 2018, S. 14).

Der Schweizer Arbeitsmarkt hat sich vor allem ab den 90er-Jahren stark zu verändern begonnen. Die Nachfrage von Firmen nach geringqualifizierten Personen hat stetig nachgelassen. Grund dafür sind, wie bereits in der Einleitung erwähnt, die wachsende Internationalisierung sowie neu entwickelte Informations- und Kommunikationstechnologien. Die wachsende Globalisierung führte dazu, dass immer mehr einfache und repetitive Tätigkeiten, welche vor allem in der Produktion anzutreffen waren, in Niedriglohnländer abgezogen wurden. Dieser Trend bewirkte, dass in der Schweiz Arbeitsplätze zurückgelassen wurden, welche höhere Qualifikationen als Voraussetzung hatten. Parallel zu dieser Entwicklung machte die Technologie grosse Fortschritte, welche ebenfalls gut qualifizierte Personen benötigte. Geringqualifizierte gerieten je länger je mehr aus dem Fokus von Unternehmen und die Zahl der Arbeitslosen mit keiner oder geringer Ausbildung stieg markant an (Can & Sheldon, 2017, S. 3). Dabei werden zwei Arten der Arbeitslosigkeit unterschieden:

Es gibt Personen, welche häufig arbeitslos werden, jedoch in relativ kurzer Zeit wieder eine neue Anstellung finden, oder solche, welche ihre Anstellung über längere Zeit innehaben, bei Arbeitslosigkeit jedoch lange Zeit ohne neue Erwerbstätigkeit bleiben. Der Schweizer Arbeitsmarkt ist bis heute von einem Überangebot von Niedrigqualifizierten geprägt (Can & Sheldon, 2017, S. 4).

Can & Sheldon (2017, S. 5-12) führen die arbeitsmarktliche Entwicklung beziehungsweise den Bildungsstandard der Erwerbstätigen in der Schweiz weiter aus. So schreiben sie, dass im Jahr 1970 40% der erwerbstätigen Personen keinen Berufsabschluss und weniger als 5% einen Hochschulabschluss hatten. Demgegenüber wiesen im Jahr 2010 25% aller Erwerbstätigen einen Hochschulabschluss auf und nur 15% hatten keinen Berufsabschluss vorzuweisen. Dabei ist vor allem in den folgenden Branchen die Nachfrage an Geringqualifizierten gesunken: Land- / Forstwirtschaft und Tierzucht, Bau- / Ausbau- und Bergbaugewerbe, Gastgewerbe, Firmen im Handels- und Verkehrsgewerbe sowie Unternehmen in der Industrieproduktion. Dies waren gleichzeitig jene Branchen, in welchen Personen mit geringen Berufsqualifikationen am meisten vertreten waren.

Ein Beispiel aus der Praxis soll aufzeigen, wie schnell sich der Strukturwandel des Arbeitsmarktes entwickeln kann und wie wichtig eine gute Bildung ist, um solche Veränderungen abfangen zu können:



Der Solothurner Werkzeug-Hersteller Fraisa erlebte die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise hautnah mit. Die Nachfrage nach Werkzeugen zur Metallbearbeitung brach im Jahr 2009 drastisch ein und die Firma sah sich gezwungen, zwei seiner Werke in der Schweiz zu schliessen und damit einhergehend 100 Mitarbeitenden die Stelle zu kündigen. Die Firma setzt seither auf Qualifikationen. Sie ermöglicht ihren Mitarbeitenden eine verkürzte Erwachsenenlehre zum/zur Produktionsmechaniker/in oder zum/zur Logistiker/in. Damit möchte die Firma einerseits sicherstellen, dass ihre Mitarbeitende sich auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich positionieren können, wenn es sein muss auch ohne die Fraisa, und andererseits reagiert das Unternehmen mit gut qualifiziertem Personal auf den technischen Fortschritt. Die Abläufe in der Produktion werden rationalisiert und automatisiert. Damit spart die Fraisa Produktionskosten. Für die hochkomplexen Abläufe sowie die Bedienung der anspruchsvollen Apparate werden jedoch gut ausgebildete Mitarbeitende benötigt. Somit profitieren nicht nur die Mitarbeitenden von einer Nachholbildung, sondern auch die Firma selbst und bildet somit ein Gewinn für beide Seiten (Wenger, 2017, S. 30-31). An diesem Beispiel zeigt sich, dass Bildung in der Schweiz einen hohen Stellenwert hat und sich eine Investition in diese lohnt.

Es scheint, als ob sich Erwerbsarbeit zu einem Privileg für Höherqualifizierte entwickelt hat und Personen mit geringer Ausbildung, fehlendem Berufsabschluss und/oder gesundheitlichen Problemen und damit einhergehend eingeschränkter Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht erwünscht sind, beziehungsweise keine Anstellung finden. Dies hat auch die SKOS erkannt. In ihren Richtlinien heisst es daher seit 2005:

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (SKOS, 2005, S. A.3-2).

Auf die Auswirkungen des arbeitsmarktlichen Strukturwandels auf Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe und die Herausforderungen, welche sie beim Einstieg oder der Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt antreffen, wird im nächsten Kapitel eingegangen. Anschliessend werden die speziellen Arbeits- und Integrationsprogramme vorgestellt, welche der Sozialhilfe als Instrument zur sozialen und beruflichen Integration zur Verfügung stehen.

### **3.1 Auswirkungen und Herausforderungen für Sozialhilfebeziehende**

Gemäss SKOS & SVEB (2018, S. 1-3) haben 50% aller erwachsenen Sozialhilfebeziehenden keinen Berufsabschluss und knapp 30% der Klientinnen und Klienten weisen Lücken beziehungsweise Schwierigkeiten bei den Grundkompetenzen auf. Bei ungenügenden Grundkompetenzen zeigen die betroffenen Personen Mühe bei der Alltagsbewältigung und bei Strukturveränderungen im Berufsleben. Damit haben sie kaum Chancen, den Sprung in die Arbeitswelt

zu schaffen, geschweige denn, eine Stelle längerfristig zu halten. Häufig leiden die Personen damit einhergehend unter einem tiefen Selbstwertgefühl, gerade in Bezug auf die persönliche Arbeits- und Lernfähigkeit. Hinzu kommt, dass Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe oft unter einer schlechteren Gesundheit leiden als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die erwähnten Faktoren führen dazu, dass Sozialhilfebeziehende eher die obligatorische Schule abbrechen, den anschliessenden Sprung in eine Berufsausbildung verpassen und/oder die Ausbildung vorzeitig abbrechen beziehungsweise die Abschlussprüfung nicht bestehen. Bei ausländischen Klientinnen und Klienten kommt hinzu, dass ihre Bildungsabschlüsse in der Schweiz nicht anerkannt und sie deswegen als Geringqualifizierte auf dem Arbeitsmarkt angesehen werden.

Es ist somit offensichtlich, dass der Klientel elementare Kompetenzen und Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ein- / Wiedereinstieg und/oder Bestand in der schnell wandelnden Arbeitswelt mit ihren wachsenden Anforderungen fehlt. Der hoch moderne Schweizer Arbeitsmarkt hat kein Interesse an ungenügend ausgebildeten Personen und da sozialhilfebeziehende Personen oft ungenügende Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen aufweisen, sind sie besonders vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt betroffen. Damit sollte auch klar sein, dass eine reine "Aktivierung", wie sie in Kapitel 2.4 beschrieben wird, nicht die Lösung für eine erfolgreiche Integration in den Ersten Arbeitsmarkt ist. Vielmehr wird die Sozialhilfe dazu aufgefordert, einen Paradigmenwechsel zu machen: Weg von der Verpflichtung und hin zur Motivation.

### **3.2 Paradigmenwechsel in der Sozialhilfe**

Das Sozialdepartement der Stadt Zürich hat die Situation erkannt, dass schlecht ausgebildete Menschen auf dem Arbeitsmarkt keinen Platz mehr finden. Daher hat es eine neue Strategie für die berufliche und soziale Integration entwickelt, um auf die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren zu können. Das Sozialdepartement ruft zu einem Paradigmenwechsel in der Sozialhilfe auf (Sozialdepartement Zürich, 2017). Gemäss Seebeck (2017) muss die Sozialhilfe vermehrt in konkrete Bildungs- und Weiterbildungsmassnahmen investieren, welche nahe am regulären Arbeitsmarkt stehen (S.4). Solche Qualifizierungsmassnahmen lassen sich nicht über Zwang und Verpflichtung verordnen. Diese stören die Mitarbeit der Klientel eher als dass sie eine Unterstützung sind. Vielmehr sind für Lernerfolge und Weiterentwicklung intrinsische Motive von zentraler Bedeutung. Erst, wenn eine Person aus eigenem Veränderungswillen mitarbeitet, bestehen Chancen auf eine erfolgreiche Verbesserung ihrer Kompetenzen und Qualifikationen (Sozialdepartement Zürich, 2017).

Da jedoch nicht alle Personen mit reiner Willenskraft und Motivation den Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt finden, werden in der Stadt Zürich neu die Klientinnen und Klienten in vier

unterschiedliche Gruppen aufgeteilt. Dabei spielen zwei Kriterien bei der Zuteilung der Personen eine Rolle. Das Kriterium der Arbeitsmarktfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen sowie jenes des Veränderungswillens sowie der Motivation. Je nach Einteilung werden die Ziele unterschiedlich formuliert. Diese können zum Beispiel sein: Nachhaltiger Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt, Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, Ermöglichung von sozialer Teilhabe oder Nachkommen von Schadenminderungspflicht. Anschliessend kann die Stadt Zürich auf ein vielfältiges Angebot im zweiten Arbeitsmarkt zurückgreifen, um die definierten Ziele zu erreichen. Die Stadt Zürich möchte in Zukunft mehr in zusätzliche Qualifikationsmassnahmen investieren sowie in spezifische Aus- und Weiterbildungen ihrer Klientel und sich von der klassischen aktivierenden Politik abwenden (Golta, 2018, S. 17).

Golta (2018) beschreibt in seinem Artikel, wie das Sozialdepartement der Stadt Zürich auf den Strukturwandel des Arbeitsmarktes reagiert. Da in der Schweiz jedoch der Föderalismus gelebt wird, müssen in jedem Kanton und in jedem Sozialamt individuelle Lösungen ausgearbeitet werden. Es ist offensichtlich, dass ein Paradigmenwechsel zwingend angezeigt ist. Seebeck (2017, S. 15) schreibt dazu, dass Sozialhilfebeziehende bei Integrationsschwierigkeiten in den Ersten Arbeitsmarkt oft in Angebote des zweiten Arbeitsmarktes gewiesen werden. Diese, als erhofftes Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt angesehene Programme, erweisen sich in den meisten Fällen jedoch eher als ein langfristiges "Parkieren" von Klientinnen und Klienten ohne wirkliche Zukunftsperspektive, da die einzelnen Programme zu wenig auf die individuellen Bedürfnisse der Klientel abgestimmt sind. Daher müssen die Sozialämter sich von ihrem bisherigen Vorgehen lösen und ihr Denken umorientieren. Ganz nach dem Motto "Bildung statt Beschäftigung" oder wie die Stadt Zürich vormacht "Motivation statt Zwang". Schliesslich geht es darum, dass Sozialhilfebeziehende nahe am regulären Arbeitsmarkt aus beziehungsweise weitergebildet werden und nicht im zweiten Arbeitsmarkt ohne längerfristiges Ziel zwangsbeschäftigt werden.

Wie sich die SKOS und der SVEB eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorstellen und welche Schritte sie dazu den Sozialämtern empfehlen, soll im nächsten Kapitel weiter ausgeführt werden.

### **3.3 Die Strategie der Weiterbildungsoffensive**

Die SKOS sowie der SVEB schlagen vor, dass die erfolgreiche Integration von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe in vier Schritten zu erfolgen hat:

Im ersten Schritt steht eine ausführliche Abklärung der individuellen Ressourcen und Fertigkeiten der betroffenen Person. Dabei wird der Fokus auf die Grund-, Schlüssel- und Alltagskompetenzen gelegt. In einem zweiten Schritt legen die Klientinnen und Klienten in Zusam-

menarbeit mit einer Fachperson ihre persönlichen Bildungsziele fest. Diese können über mehrere Stufen erreicht werden. Somit wird ein individueller Bildungsplan erstellt. Im dritten Schritt werden gemäss dem erstellten Bildungsplan die geeigneten Bildungsangebote gesucht. Es wird ein persönliches Budget erstellt. Je nach Situation können die Sozialämter Gelder des Stipendienwesens beantragen. Im vierten und somit letzten Schritt wird das Klientel auf ihrem gesamten Bildungsweg begleitet, gecoacht und gefördert. Während dem ganzen Prozess bis zum definitiven Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt bleibt die Verantwortung beim jeweiligen Sozialamt beziehungsweise bei der zuständigen Sozialarbeiterin / beim zuständigen Sozialarbeiter (Seebeck, 2017, S. 16). Der individuelle Bildungsplan orientiert sich dabei an drei Stufen der Qualifizierung (SKOS & SVEB, 2018, S. 7):

*Stufe 1 – Erwerb von Grund-, Alltags- und Schlüsselkompetenzen*

Ziel dieser Stufe ist es, die Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern, den Grad der Autonomie zu erhöhen sowie die Gesundheit zu stärken. Die erste Stufe gilt somit als Basis für die erweiterten Qualifikationen der Stufen zwei und drei (SKOS & SVEB, 2018, S. 7).

*Stufe 2 – Erwerb von niederschweligen beruflichen Qualifikationen unterhalb des Niveaus der formalen Grundausbildung*

Ziel dieser Stufe ist die Chancenverbesserung auf dem Arbeitsmarkt und die Basis für eine formale berufliche Grundbildung. Dabei steht eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt an erster Stelle und nicht eine rasche Vermittlung in prekäre Beschäftigungsverhältnisse (ebd. S. 7).

*Stufe 3 – Abschluss einer beruflichen Grundausbildung*

Ziel dieser letzten Stufe ist die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie realistische Chancen für eine Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt und langfristige Ablösung von der Sozialhilfe. Klientinnen und Klienten, welche die dritte Stufe durchlaufen haben, sollten in der Lage sein, sich im anspruchsvollen und ständig wandelnden Arbeitsmarkt behaupten zu können (ebd. S. 7).

Wollen die Sozialämter den vorgeschlagenen Weg der SKOS und des SVEB einschlagen, sind sie auf die Unterstützung von Sozialfirmen oder sogenannte Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration angewiesen. Diese können, in Zusammenarbeit mit den Sozialämtern, einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration beitragen, ohne dass das Klientel einfach nur "parkiert" und beschäftigt wird.

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration entstanden und in welchem gesetzlichen Rahmen sie eingebettet sind. In einem weiteren Schritt wird auf das konkrete Leistungsangebot eingegangen, welches sie den Sozialämtern

und ihrer Klientel bieten können und welche Wirkung Programme der sozialen und beruflichen Integration haben. Zudem soll aufgezeigt werden, wie genau sich ihre Unterstützung im Sinne der Weiterbildungsoffensive zu orientieren hat. Abschliessend wird für einen konkreten Bezug zur Praxis die Stiftung Wetterbaum aus Frauenfeld vorgestellt und ihr Leistungsangebot analysiert.

## 4 Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration

Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration sind auch unter dem Namen "Sozialfirma" bekannt. Gemäss sozialfirmen.ch (o.D) definiert sich ein solches Unternehmen folgendermassen:

Eine Sozialfirma ist eine Organisation zur Arbeitsintegration, die mit unternehmerischen Mitteln arbeitet und dadurch die Kosten für die öffentliche Hand niedrig hält. Sie generiert durch die Arbeit von Erwerbsbeeinträchtigten Wertschöpfung und fördert die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt mit adäquaten Mitteln. Sie ist eine Hybridorganisation, die in ihrer Tätigkeit wirtschaftliche und soziale Ziele (Arbeitsintegration, Stellenschaffung für Erwerbsbeeinträchtigte) verfolgt.

Weiter schreiben sie auf ihrer Internetseite, dass sich solche Unternehmungen bis in das vorletzte Jahrhundert zurückverfolgen lassen (sozialfirma.ch, o.D.). Wyss (2018, S. 10-11) schreibt dazu, dass es sich bei Sozialfirmen um eine Neuauflage der ab der Frühindustrialisierung eingeführten Armen-, Zucht- und Arbeitshäuser handle, welche schon damals die Menschen dazu anspornen sollten, ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene Arbeitskraft zu verdienen.

Spätere Unternehmungen fokussierten sich auf die Arbeit mit invaliden Personen. Nachdem der Begriff des aktivierenden Sozialstaates in den 90er-Jahren in der Schweiz Einzug hielt und damit die Bedarfsorientierung einer leistungsorientierten Sichtweise wich, erfuhren USBI einen regelrechten Aufschwung. Parallel mit dem Einzug des aktivierenden Sozialstaates wurde ein Wachstum von USBI festgestellt, welche Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende als ihr Klientel definierten und weniger Personen mit einer körperlichen, geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigung. Die meisten USBI sind Stiftungen oder Vereine, welche auf Initiative von Privatpersonen, religiösen Einrichtungen oder gemeinnütziger Organisationen entstanden sind (Crivelli, Bracci & Avilés, 2012, S.5).

Heute gibt es in der Schweiz mehr als 400 USBI. Diese beschäftigen rund 43'000 Klientinnen und Klienten, welche Leistungen der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung beziehen oder Sozialhilfeunterstützung erhalten. Etwa 100 USBI bieten Arbeitsplätze für Personen an, welche an einer geistigen, psychischen und/oder physischen Beeinträchtigung leiden. Circa 130 Unternehmen bieten spezifische Arbeitsplätze für erwerbslose Personen an. Die restlichen 270 USBI stellen ihre Dienstleistungen und Angebote einer gemischten Klientelgruppe zur Verfügung. Zur Betreuung und Begleitung der Klientinnen und Klienten aber auch für das Management der Betriebe haben die USBI circa 10'000 Mitarbeitende angestellt (Adam et al., 2016, S. 1). USBI sind in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbranchen tätig, unter anderem in der Gastronomie und Hotellerie, im Gartenbau, in der Produktion und Montage, im Baugewerbe, im Transport und Handel sowie in der Reinigung (Crivelli et al., 2012, S.12).

Adam et al (2016, S. 94) führen weiter aus, dass USBI mit ihrem Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration am nachhaltigsten vor Armut schützen. Sie bieten ihrer Klientel spezifische Massnahmen an, welche sie in ihren Ressourcen stärken. So erfahren die Klientinnen und Klienten mit der Unterstützung der USBI eine Stärkung ihrer sozialen und beruflichen Kompetenzen, indem sie ihnen marktnahe Arbeitstätigkeiten ermöglichen (S. vii). Kehrl (2012) schreibt, dass USBI das Verhindern der totalen sozialen und beruflichen Isolation als ihr primäres Ziel definieren, wobei berufliche Integration nicht immer mit der Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt gleichgesetzt werden darf.

USBI beschäftigen hauptsächlich Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung und/oder Langzeitarbeitslose an Einsatzplätzen im zweiten Arbeitsmarkt (Wolffers, 2018, S.15). Ihre Zielpersonen sind daher vorwiegend Menschen, welche eine IV-Rente oder ein IV-Taggeld, Arbeitslosentaggelder oder Sozialhilfe beziehen. Dementsprechend bilden auch die IV, die ALV beziehungsweise die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen [RAV] sowie die kommunalen Sozialen Dienste die zuweisenden Stellen (Meyer, 2012, S. 43-44). Abschliessend soll darauf hingewiesen werden, dass USBI als hybride Unternehmungen verstanden werden. Sie sind einerseits profitorientiert und bieten andererseits vorwiegend Arbeitsplätze für Menschen mit einer Leistungsschwäche an. Sie setzen sich demnach nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern auch soziale (Baumgartner, 2012, S. 49). Um die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu kompensieren, erhalten USBI von der öffentlichen Hand oder von Dritten (zum Beispiel den zuweisenden Stellen) finanzielle Unterstützung (Kehrl, 2012, S. 88).

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, sind USBI für die Sozialämter ein wichtiges Instrument für die Integrationsarbeit. Und obwohl sie mit ihrem Beitrag zur Arbeitsintegration immer mehr in den politischen und öffentlichen Fokus gelangen, sind die konzeptionellen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für ihr Angebot auf dem zweiten Arbeitsmarkt kaum geregelt. Für Eingliederungseinrichtungen der IV und die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV gibt es bundesrechtlich verankerte Vorgaben. Dahingegen operieren USBI in der Sozialhilfe mehrheitlich ungeregelt. So gibt es kaum Regelungen für die Entlohnung und Arbeitsbedingungen der jeweiligen Klientel (Wolffers, 2018, S. 15).

Im Gegensatz dazu sind die Voraussetzungen gesetzlich geregelt, unter welchen eine Person zu einem Einsatz in einem Integrationsprogramm verpflichtet werden kann (Wolffers, 2018, S. 15). So schreibt das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Thurgau [SHG TG] in Paragraph 8b, dass Hilfsbedürftige zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden können. Unter einer "zumutbaren Arbeit" definiert die SKOS in ihren Richtlinien eine Tätigkeit, welche dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist. Dabei kann die Teilnahme an einem Integrationsprogramm

einer solchen "zumutbaren" Erwerbsarbeit gleichgesetzt werden (SKOS, 2005, S. A5-3). Gemäss Wolffers (2018, S. 15) gelten fast alle Beschäftigungen als zumutbar. Eine Person darf mit einer Beschäftigung zwar unter- jedoch nicht überfordert werden und muss gesundheitlich dazu in der Lage sein, diese auszuführen.

In einem nächsten Schritt soll aufgezeigt werden, welche Leistungsangebote die USBI ihrer Klientel bieten und ob diese für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausreichen. Da im Fokus dieser Arbeit Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe stehen, wird nicht weiter auf Personen der IV beziehungsweise der ALV eingegangen.

#### **4.1 Leistungsangebot und Wirkung von USBI**

Ferrari et al (2016) machen folgende Aussage über die USBI:

Sie gelten als eine geeignete Möglichkeit, das Angebot von Arbeitsplätzen auf dem zweiten oder ergänzenden Arbeitsmarkt zu erhöhen, die Wiedereingliederung von erwerbslosen Menschen in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt oder deren dauerhafte Beschäftigung zu ermöglichen sowie letztlich dem Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken (S.IX).

Weiter führen Ferrari et al (2016, S. 20) folgende Leistungsangebote auf, welche die USBI ihren Klientinnen und Klienten sowie den zuweisenden Stellen bieten.

##### *Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck*

Diese gehen auf die Förderung und Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten der einzelnen Person ein. Die Kompetenzerweiterung erfolgt dabei in Einzel- oder Gruppentätigkeiten. Zusätzlich sollen diese Arbeitsplätze auch den Ausdruck der Persönlichkeit der Klientinnen und Klienten ermöglichen (ebd. S. 20).

##### *Arbeitsplätze in Produktion/Dienstleistung*

Arbeitsplätze in der Produktion beziehungsweise im Dienstleistungssektor zielen auf die Förderung, den Erhalt und/oder den Erwerb von arbeitsmarktlichen Schlüssel- und Fachkompetenzen ab. Diese honorierten Arbeitseinsätze finden grundsätzlich in einer geschützten Umgebung statt (ebd. S. 20).

Neben diesen zwei Arten von Arbeitsplätzen bieten USBI Coachings und Stellenvermittlungen sowie psychosoziale, sozialpädagogische und therapeutische Beratung und Begleitung ihrer Klientel. Einige Unternehmen haben in ihrem Angebot konkrete Weiterbildungs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten. Die oben beschriebenen Arbeitsplätze stehen im Leistungsangebot jedoch an erster Stelle (ebd. S. 21).

Es stellt sich nun die Frage, wie erfolgreich die Leistungsangebote von USBI sind und welche Wirkung sie auf Sozialhilfebeziehende haben. Neuenschwander & Oesch (2017, S. 26-27)



führen dazu aus, dass im Schnitt 26% der Programmteilnehmenden nach einer erfolgreichen Programmteilnahme eine Lehrstelle oder eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden. Weitere 26% der Teilnehmenden können ein Praktikum absolvieren. Somit bleiben immer noch etwas weniger als die Hälfte, bei denen es zu keiner beruflichen Veränderung kommt. Gerade mal 9% aller Programmteilnehmenden, welche eine berufliche Integration anstrebten, konnten sich nach einer Programmteilnahme von der Sozialhilfe ablösen. USBI, welche vor allem Angebote für eine Verbesserung der sozialen Integration anbieten, können eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes der Klientel vorweisen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich die Teilnehmenden durch ihre gesundheitlichen Probleme weniger eingeschränkt fühlen und sich dadurch ihre Zufriedenheit steigert. Dies hat wiederum Einfluss auf die Zukunftsaussichten, welche sich mit einer Programmteilnahme verbessern. Zudem fühlt sich das Klientel weniger einsam, was ebenfalls einen positiven Einfluss auf die soziale Integration hat.

Interessant ist, dass weder Programme zur beruflichen Integration noch solche für die soziale Integration einen tatsächlichen Einfluss auf die Sprach- und Arbeitskompetenzen ihrer Klientel haben und sich diese während einer Programmteilnahme kaum verändern. Die positiven Wirkungen von Integrationsprogrammen äussern sich vor allem in einer verbesserten physischen und psychischen Gesundheit. Ob Integrationsprogramme Wirkungen entfalten oder nicht, hängt zudem immer auch von programmexternen Bedingungen ab, wie zum Beispiel Heirat, die Geburt eines Kindes oder ein Todesfall in der Familie. Daher müssen positive und negative Lebensereignisse stetig mitberücksichtigt werden (Neuenschwander & Oesch, 2017, S. 26-28).

Um einen Bezug zur Praxis zu bekommen, soll im folgenden Kapitel die Stiftung Wetterbaum aus Frauenfeld vorgestellt werden und ihre Leistungen, welche sie der kommunalen Sozialhilfe und ihrer Klientel bietet.

## **4.2 Das Leistungsangebot der Stiftung Wetterbaum**

Auf ihrer Homepage wirbt die Stiftung Wetterbaum für ein abgestuftes Integrationsprogramm unter anderem auch für Sozialhilfebeziehende. Ihr Angebot beinhaltet eine soziale Integration (Tagesstruktur), Arbeitstraining, Abklärung, berufliche Integration, Job-Coaching sowie eine Nachbetreuung. Klientinnen und Klienten, welche auf der Stufe der sozialen Integration beginnen, haben die Möglichkeit, an einem agogisch betreuten Arbeitsplatz innerhalb der Stiftung eine Tagesstruktur aufzubauen, beziehungsweise zu erhalten. Dabei wird der Fokus vor allem auf die bereits vorhandenen Ressourcen und deren Erweiterung gelegt. Um dies zu ermöglichen, bietet die Stiftung interne Bildungsmodule an, welche mit einem Zertifikat abgeschlossen werden können. An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass auf der Stufe der sozialen Integration vor allem die Tagesstruktur im Vordergrund steht und damit der Erwerb von Grund-

und Alltagskompetenzen (Stiftung Wetterbaum, 2019, S.1). Wie in Kapitel 3.1 erwähnt, sprechen Ferrari et al (2016, S. 20) in diesem Zusammenhang von sogenannten Arbeitsplätzen mit Beschäftigungszweck.

Im Rahmen des Arbeitstrainings wird auf den Grund- und Alltagskompetenzen aufgebaut und es kommt zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit. Die Begleitung der Klientinnen und Klienten gestaltet sich im Arbeitstraining engmaschiger als in der Tagesstruktur. Es erfolgen nun regelmässige Standort- und Fördergespräche. Die Arbeit findet immer noch an betreuten Arbeitsplätzen innerhalb der Stiftung statt. Dazu kommt zusätzlich die Möglichkeit, die interne Bewerbungswerkstatt zu nutzen. Für fremdsprachige Personen gibt es zudem Deutschförderungsangebote direkt am Arbeitsplatz. Parallel zum Arbeitstraining können sogenannte Abklärungsangebote genutzt werden. Diese beinhalten ein Job-Coaching 1. Dabei wird das Klientel beim Erstellen und Aktualisieren ihrer Bewerbungs dossiers unterstützt sowie ihre Ressourcen abgeklärt und Bewerbungsstrategien erstellt. Je nach Eignung kommt es zu externen Einsätzen und Praktika (Stiftung Wetterbaum, 2019, S.1).

Neben der sozialen Integration bietet die Stiftung Wetterbaum auch die berufliche Integration an. Dabei wird eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt, eine Lehrstelle oder auch das Erlernen/Erweitern von konkreten arbeitsmarktlichen Schlüsselkompetenzen angestrebt. Bei der beruflichen Integration findet ein Job-Coaching 2 statt. Dessen Inhalte werden individueller gestaltet als im Job-Coaching 1. Im Job-Coaching 2 werden geeignete Stellen gesucht, potenzielle Arbeitgebende kontaktiert und Vorstellungsgespräche vorbereitet. Auch im Angebot der beruflichen Integration sind externe Einsätze und Praktika für die Vorbereitung des ersten Arbeitsmarktes von essentieller Bedeutung. Gelingt einer Person den Sprung in die Erwerbstätigkeit, bietet die Stiftung eine Nachbetreuung an. Diese beinhaltet die Begleitung sowie das Coaching an der neuen Arbeitsstelle unter Einbezug des jeweiligen Arbeitgebers / der jeweiligen Arbeitgeberin (ebd. S.1).

Auch beim Arbeitstraining, der beruflichen Abklärung sowie bei der beruflichen Integration lassen sich Brücken zu Ferrari et al (2016, S. 20) aufzeigen. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von sogenannten Arbeitsplätzen in der Produktion und Dienstleistung. Der Schwerpunkt liegt hierbei wie bereits erwähnt auf dem Erwerb von arbeitsmarktlichen Schlüssel- und Fachkompetenzen.

#### **4.2.1 Analyse des Leistungsangebotes im Sinne der Weiterbildungsoffensive**

Wie in Kapitel 3.3 geschrieben, soll sich gemäss der SKOS und des SVEB die Weiterbildungsoffensive in vier Etappen gliedern. Die Abklärung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten steht dabei an erster Stelle (SKOS & SVEB, 2018, S. 7).

Das Angebot der sozialen Integration der Stiftung Wetterbaum lässt sich gut mit der ersten Stufe der Abklärung verbinden. Der Schwerpunkt der sozialen Integration liegt auf dem Aufbau beziehungsweise dem Erhalt einer Tagesstruktur. Der Klientel wird dafür die Möglichkeit geboten, an einem betreuten Arbeitsplatz einer Beschäftigung nachzugehen (Stiftung Wetterbaum, 2019, S. 1). Im Rahmen einer Tagesstruktur kristallisieren sich Fähigkeiten und Fertigkeiten heraus und werden erkennbar. Da die Arbeitsplätze durch agogisches Fachpersonal betreut werden, lassen sich Stärken und Schwächen der Klientinnen und Klienten rasch feststellen. Wichtig ist, dass der Arbeitsplatz beziehungsweise die Beschäftigung flexibel an die jeweiligen Bedürfnisse der Klientel angepasst und so Ressourcen gefördert und Schwachstellen zeitnah behoben werden können.

Obwohl die Stiftung auf Ihrer Homepage wiederholt darauf hinweist, dass ihr Angebot die soziale **und** berufliche Integration abdeckt, liegt ihr Schwerpunkt dennoch auf der sozialen Integration. Dies bestätigt auch René Gisler, Abteilungsleiter bei den Sozialen Diensten der Stadt Frauenfeld, in einer Email vom 15. Januar 2020. Darin schreibt er, dass die Stiftung Wetterbaum ihren Fokus primär auf die soziale Integration lege und in diesem Bereich ein breites Angebot offeriere.

Gemäss der offiziellen Homepage der Stiftung bietet sie geschützte Arbeitsplätze in fünf verschiedenen Arbeitsbereichen an. Diese sind Brocki, Haus und Umwelt, Karep.ch, Kleider und Co. sowie die Werkstatt. Dabei gibt es unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten wie zum Beispiel An- und Verkauf, Räumung / Entsorgung und Umzug, Gartenbau, Hauswartungen, Wasch- / Bügel- und Schneiderarbeiten sowie Renovationsarbeiten an Fensterläden und die Renovation von Gartenmöbeln (Stiftung Wetterbaum, o.D).

Das Angebot der Stiftung Wetterbaum ist somit sehr vielseitig. Es ermöglicht Arbeitseinsätze in der Produktion, im Bau, in der Industrie sowie im Dienstleistungssektor aber auch im Gartenbau und im An- und Verkauf. Es wird aber auch ersichtlich, dass das Angebot eher auf Personen zugeschnitten ist, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht oder noch nicht an der Schwelle zum ersten Arbeitsmarkt stehen und im Rahmen der erwähnten Angebote an ihrer Tagesstruktur arbeiten und damit einhergehend ihre Grund- und Alltagskompetenzen verbessern können.

Des Weiteren fehlen Angebote für technische Berufe sowie in der Informatik und für Gesundheits-, Lehr-, Kultur- und Wissenschaftsberufe. Auch gibt es keine Arbeitseinsätze, welche den Bereich der Administration, der Banken und Versicherungen abdecken. Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Viehzucht werden mit dem Angebot im Gartenbau gestreift, jedoch nicht genügend abgedeckt. Damit wird deutlich, dass zwar erste Abklärungen zu den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit der Stiftung Wetterbaum gemacht werden

können, ihr Angebot im Sinne der Weiterbildungsoffensive jedoch nicht ausreichend ist. Insbesondere kann die Stiftung nicht genügend auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse ihrer Klientel eingehen, da ihr Angebot dafür zu begrenzt ist.

René Gisler führt in seiner Email vom 15. Januar 2020 aus, dass die Stiftung Wetterbaum für die berufliche Integration eine Fachperson als Jobcoach beschäftigt, welche die Klientel auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt begleitet und unterstützt. Er schreibt, dass die Vorteile in der Zusammenarbeit mit der Stiftung Wetterbaum vor allem das grosse Netzwerk sei, auf welches die Stiftung zugreifen könne. So führe die Stiftung diverse Aufträge für externe Firmen aus. Diese Kontakte könnten genutzt werden, um einer Klientin / einem Klienten eine Praktikumsstelle im ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Auch wenn es nicht zu einer anschliessenden Festanstellung kommen sollte, könnten aus dem Arbeitseinsatz wertvolle Erkenntnisse und Erfahrungen gesammelt werden. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung können den zuweisenden Sozialämtern somit wichtige Hinweise betreffend der Motivation, der Leistung sowie der Arbeitseignung ihrer Klientel bieten.

Wie bereits zu Beginn von Kapitel 4 erwähnt, gibt es in der Schweiz circa 400 USBI, wobei die Stiftung Wetterbaum nur eine davon darstellt. "Gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden" (SKOS, 2005, S. D.4-2). Es soll daher an dieser Stelle angemerkt werden, dass andere USBI auch ein anderes Leistungsangebot haben und diese durchaus den Schwerpunkt auf der beruflichen Integration legen.

Die SKOS-Richtlinien (2005, S. D.4-2) führen dazu aus, dass wirksame Integrationsmassnahmen ein differenziertes Angebot und ausreichend personelle Ressourcen erfordern. Zudem müssen Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration in regelmässigen Abständen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Erfolgversprechende Integrationsmassnahmen dürfen nicht an einem fehlenden Angebot scheitern. Sozialämter, welche in ihrem Einzugsgebiet keine entsprechende Integrationsangebote haben, müssen ihre regionale Zusammenarbeit ausweiten und ihr Netzwerk grösser gestalten.

In den meisten Fällen reicht eine alleinige Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und einem USBI nicht aus, um eine Person erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die SKOS und der SVEB fordern, dass bereits das Erlernen der Grund- und Alltagskompetenzen so nahe wie möglich am ersten Arbeitsplatz zu erfolgen hat (SKOS & SVEB, 2018, S. 7). Denn es sind vor allem die Firmen, welche das Fehlen von Grund- und Alltagskompetenzen sowie die fehlenden Berufsfachkompetenzen ihrer Mitarbeitenden zu spüren bekommen und am besten wissen, in welchen Bereichen angesetzt werden muss, um ein Bestehen im Unternehmen sichern zu können (Grämiger, 2015, S. 16) Im folgenden Kapitel soll daher aufgezeigt werden, wie sich fehlende Bildung als ein gesamtgesellschaftliches Problem präsentiert.

## 5 Fehlende Bildung als ein gesamtgesellschaftliches Problem

Gerade für Basisabklärungen können die Sozialämter gut auf die verschiedenen Angebote der USBI zurückgreifen. Die Fachpersonen auf dem Sozialamt dürfen sich jedoch nicht darauf verlassen, dass die alleinige Teilnahme an einem Arbeitsprogramm, wie es zum Beispiel die Stiftung Wetterbaum anbietet, für eine erfolgreiche berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausreicht. Einen Vorteil ergibt sich für die Klientel jedoch immer, wenn sie an einem Arbeitsprogramm eines USBI teilnehmen. Sie machen damit den Anspruch auf eine sogenannte Integrationszulage [IZU] geltend. Gemäss den SKOS Richtlinien werden die Anstrengungen von Sozialhilfeklientinnen und -klienten für ihre soziale und berufliche Integration mit einer IZU honoriert (SKOS, 2005, S. A.3-I). Diese finanzielle Anerkennung beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung für eine erfolgreiche soziale- beziehungsweise berufliche Integration zwischen 100.00 und 300.00 Franken pro Person und Monat (SKOS, 2005, S. C.2-I). Mit dieser zusätzlichen finanziellen Leistung ist es Sozialhilfebeziehenden möglich, ihre materielle Grundsicherung der Sozialhilfe aufzubessern und gleichzeitig ihre Chancen für eine erfolgreiche Arbeitsintegration zu steigern (SKOS, 2005, S. A.3-I).

Spätestens wenn die zweite Etappe der Weiterbildungsoffensive erreicht wird, das Erstellen eines individuellen Bildungsplans (SKOS & SVEB, 2018, S. 7), sollten die Sozialämter ihren Horizont erweitern und eine direkte Zusammenarbeit mit dem ersten Arbeitsmarkt anstreben. Zusätzlich sollen die individuellen Bedürfnisse und Ideen der Betroffenen noch mehr in den Fokus rücken, damit die Motivation der Klientinnen und Klienten bestehen bleibt. Damit die betroffenen Personen Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt machen können, müssen die Sozialämter Praktikumsstellen suchen beziehungsweise zur Verfügung stellen, welche einerseits den Vorstellungen und Wünschen der Klientel entsprechen und andererseits die Möglichkeit bieten, einen "realistischen" Einblick in den regulären Arbeitsmarkt zu bekommen. Schliesslich zeigen zugeschnittene Praktika direkt im ersten Arbeitsmarkt schneller, welche Schwachpunkte tatsächlich vorhanden sind und welche Fähigkeiten von Beginn an gefördert werden können. Zudem hat eine reguläre Arbeit, und sei diese anfänglich erst im Rahmen eines einfachen Praktikums, Einfluss auf die Motivation der Klientel. So sind sie nicht mehr im zweiten Arbeitsmarkt "parkiert", sondern im ersten Arbeitsmarkt angestellt. Dies hat wiederum einen positiven Einfluss auf das Selbstwertgefühl einer Person. Und gerade die Motivation und das Selbstwertgefühl sind gemäss SKOS und SVEB (2018, S. 6) für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt unerlässlich.

Es wird somit deutlich, dass die Sozialämter für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration zwar auf die Mitarbeit von USBI zählen können, ihr Angebot jedoch nicht ausreicht um Sozialhilfeklientinnen und -klienten nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Grund dafür ist vor allem auch, dass viele USBI zwar Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt

anbieten, jedoch nur wenige Ausbildungsplätze mit einem eidgenössisch anerkannten Berufsattest [EBA] oder eidgenössischen Fähigkeitszeugnis [EFZ]. Abgesehen davon soll es nicht die alleinige Aufgabe der Sozialhilfe sein, Geringqualifizierte auf ihrem Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten.

Das Fehlen von Grund- und Alltagskompetenzen sowie fehlende Berufsfachkompetenzen ist schlussendlich nicht nur ein Problem in der Sozialhilfe, sondern ein gesamtgesellschaftliches, welches sich auf mehreren Ebenen gleichzeitig negativ auswirkt. Auf der Mikroebene steht das eigentliche Individuum. Wer Bildungslücken aufweist, insbesondere bei den Grundkompetenzen, ist akut gefährdet, aus dem Arbeitsprozess auszuschneiden oder ist bereits seit mehreren Jahren ohne feste Arbeitsstelle. Es ist bekannt, dass solche Menschen unter einem tiefen Selbstwertgefühl leiden, insbesondere in Bezug auf ihre persönlichen Arbeits- und Lernfähigkeiten. Zudem leiden sie eher an einer schlechteren Gesundheit, als der Rest der Bevölkerung und sind öfter von Armut betroffen. Auf der Mesoebene sind die einzelnen Unternehmungen betroffen, welche ihre Mitarbeitenden mit ungenügenden Grundkompetenzen nicht flexibel einsetzen und somit nicht von ihrem vollen Leistungspotential profitieren können. Auf der Makroebene sind schliesslich die Sozialwerke wie zum Beispiel die Sozialhilfe und die Arbeitslosenkasse betroffen. Wie bereits geschrieben, steigen die Kosten der Sozialhilfe seit Jahren kontinuierlich an und im Jahr 2007 kostete das Fehlen von Lesekompetenzen die Arbeitslosenversicherung eine Milliarde Franken. Die Kosten der Sozialhilfe und der Arbeitslosenkasse werden wiederum von der Gesellschaft getragen. Von der Mikro- über die Meso- bis hin zur Makroebene sind alle von der lückenhaften Bildungsproblematik betroffen (Grämiger, 2015, S. 16).

Eine hohe Quote von Geringqualifizierten beziehungsweise von Ausbildungslosen kann einer Gesellschaft nicht gleich sein. Neben dem, dass die Kosten der Sozialhilfe und der Arbeitslosenkasse betroffen sind, entgehen dem Staat damit auch Einnahmen bei den Steuern und Sozialversicherungen. Es wird demnach immer offensichtlicher, dass sich die Investition in Bildung in unterschiedlichsten Formen vom einzelnen Individuum bis hin zur Gesamtgesellschaft als lohnenswert erweist (SKOS, 2011, S. 3).

Da die Problematik der Geringqualifizierten ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, muss sich die Sozialhilfe neben den USBI auch mit anderen Institutionen zusammenschliessen, um eine erfolgreiche und vor allem nachhaltigen Lösung für die betroffenen Klientinnen und Klienten zu finden. Die SKOS und der SVEB sprechen in der Weiterbildungsoffensive davon, dass sich insbesondere die Arbeitslosenkasse und das Stipendienwesen in struktureller und finanzieller Hinsicht am Prozess einer erfolgreichen Arbeitsintegration zu beteiligen haben (SKOS & SVEB, 2018, S. 9). Da es aber nicht nur die Arbeitslosenkasse und das Stipendienwesen sind, welche in den Prozess einer erfolgreichen Arbeitsintegration involviert

werden müssen, soll im folgenden Kapitel zuerst ein kurzer Überblick über das aktuelle Bildungswesen in der Schweiz geschaffen und aufgezeigt werden, welche Lücken dieses gemäss der Weiterbildungsoffensive aufweist. Anschliessen wird auf die Möglichkeiten eingegangen, welche die Sozialhilfe hat, ihrer Klientel eine erfolgreiche berufliche Integration zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit vorgestellt, welche im Jahr 2010 gegründet wurde (Egger & Egger-Mikic, 2016, S. III). In einem weiteren Schritt wird das Case Management Berufsbildung [CMBB] beschrieben, welches ebenfalls einen wichtigen Partner für die Sozialhilfe darstellen kann. Insbesondere wenn es um die Arbeitsintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht.

## 6 Das Schweizer Bildungssystem

In der Schweiz ist das Bildungswesen vom Eintritt in die obligatorische Schule bis zur Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) eine Staatsaufgabe. Die Verantwortung für das Bildungswesen obliegt in erster Linie den 26 Kantonen. Im nachobligatorischen Bereich (allgemeinbildende Schulen, Berufsbildung, Hochschulen) haben sowohl die Kantone als auch der Bund je ihre Zuständigkeiten und tragen damit die Verantwortung für diese Bildungsstufen gemeinsam. Die Kantone und ihre Gemeinden finanzieren 90% der Bildungsausgaben der öffentlichen Hand (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion [EDK], 2017, o.S.).

Gemäss der EDK (2017, o.S.) zeichnet sich das Bildungssystem der Schweiz insbesondere durch eine hohe Durchlässigkeit aus. Dies bedeutet, dass es für Betroffene auf unterschiedlichsten Wegen möglich ist, in eine Ausbildung oder Schule ein- oder überzutreten beziehungsweise eine Ausbildung nachzuholen.

Diese sogenannte Durchlässigkeit basiert jedoch hauptsächlich auf der Annahme, dass die Schweizer Gesellschaft eine geradlinige Berufskarriere durchläuft, angefangen mit einem erfolgreichen Schulabschluss, dem Absolvieren einer Berufsausbildung und anschliessenden Weiterbildungen, um den stetig wachsenden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden zu können. Dabei werden in der Volksschule die nötigen Grundkompetenzen und in der Berufsausbildung die Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Arbeitswelt erlernt. Unter diesen Voraussetzungen sollte es jeder Person möglich sein, den laufenden Veränderungen des Arbeitsmarktes standzuhalten (SKOS & SVEB, 2018, S. 8).

Weiter spricht die EDK (2017, o.S.) von einem offenen Zugang zu verschiedenen Bildungsangeboten und erklärt, dass Personen, welche die notwendigen Qualifikationen mitbringen, grundsätzlich die Ausbildung ihrer Wahl absolvieren können. An diese Aussage knüpfen die SKOS und der SVEB mit ihrer Weiterbildungsoffensive an. Gerade Personen, welche aufgrund fehlender Kompetenzen Qualifikationslücken aufweisen, stellen fest, dass das Bildungssystem in solchen Fällen schnell an seine Grenzen stösst. Denn je tiefer die Ausgangsqualifikationen einer Person liegen, desto schwieriger ist es, sich beruflich zu behaupten beziehungsweise einen formalen Abschluss wie zum Beispiel eine EFZ oder EBA Ausbildung zu absolvieren. Mit steigendem Alter wird es zudem immer herausfordernder, einen Bildungsweg zu finden, welcher auf die bestehende Situation genügend eingehen kann. Von einer hohen Durchlässigkeit und einem offenen Zugang zu den verschiedenen Bildungsangeboten kann in diesem Fall nicht mehr die Rede sein (SKOS & SVEB, 2018, S. 8).

Hinzu kommt die Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten. Je älter eine Person ist, desto geringer werden ihre Chancen, finanzielle Unterstützung durch das Stipendienwesen zu erhalten, da dieses eine Altersobergrenze kennt (ebd. S. 8).



Um die Bedeutung des Stipendienwesens im Prozess der Berufsbildung besser verstehen zu können, soll im folgenden Kapitel eine kurze Übersicht über das Stipendienwesen in der Schweiz dargestellt werden. Zudem wird aufgezeigt, worin sich die Leistungen des Stipendienwesens und der Sozialhilfe unterscheiden und welche Zusammenarbeit der beiden Sozialwerke, Sozial- und Stipendienamt, für eine erfolgreiche Integration gemeinsamer Klientinnen und Klienten in den ersten Arbeitsmarkt sich als zielführend erweist.

## **6.1 Das Stipendienwesen in der Schweiz**

Unter Stipendien definiert das Stipendiengesetz des Kantons Thurgau [StipG TG] im ersten Artikel Ausbildungsbeiträge, welche an Personen ausgerichtet werden, die aufgrund ihrer individuellen Lebenslage und den vorhandenen finanziellen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre berufliche Ausbildung selbständig zu tragen. Dabei sind Stipendien einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nicht rückerstattungspflichtig sind und welche von den jeweiligen Kantonen zur Verfügung gestellt werden (EDK, o.D.). Art. 4 StipG TG sagt aus, dass Stipendien vor allem für die Finanzierung einer Erstausbildung beantragt werden können, während für Zweitausbildungen die Möglichkeit besteht, ein Darlehen zu beantragen. Gemäss Art. 10 StipG TG können Stipendien freiwillig zurückerstattet werden, wohingegen Ausbildungsdarlehen gemäss Art. 11 StipG innert acht Jahren nach Beendigung der Ausbildung zurückzuerstatten sind.

Aufgrund des bestehenden Föderalismus in der Schweiz führt jeder Kanton ein eigenes Stipendienwesen. Ähnlich wie bei der Sozialhilfe führt dies dazu, dass sich die jeweiligen Stipendienverordnungen der einzelnen Kantone wesentlich voneinander unterscheiden. Insbesondere gibt es Unterschiede bei den Leistungen, welche ausbezahlt werden und welche Voraussetzungen zum Bezug von Stipendien berechtigen. Zudem werden nicht alle Ausbildungsabschlüsse schweizweit gleich anerkannt. Was dazu führt, dass in einem Kanton eine Ausbildung finanziert wird, während die gleiche Ausbildung im Nachbarkanton abgelehnt wird. Des Weiteren definieren die verschiedenen Stipendienämter die Begriffe der Erst- und Zweitausbildung unterschiedlich, was ebenfalls eine nachteilige Behandlung der betroffenen Klientel mit sich bringen kann (SKOS, 2011, S. 6).

Die Kantone finanzieren mit den Stipendien tendenziell eher höherschwellige Ausbildungen. Dabei definiert das Stipendienwesen ihre Ausbildungsbeiträge als Bildungsleistungen, während die Sozialhilfe ihre Leistungen für die Existenzsicherung finanziert (SKOS, 2011, S. 6).

Die Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und dem Stipendienwesen, so vorteilhaft sie für eine erfolgreiche Arbeitsintegration insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene zu sein scheint, zeigt sich sehr herausfordernd. Es fehlt an einer konsequenten Abstimmung zwischen den beiden Institutionen. Während die Stipendien kaum einen gesetzlichen Spielraum

haben, wenn es um die Auszahlung ihrer Leistungen geht, erachtet die Sozialhilfe die Ausbildungsfinanzierung nicht als ihren primären Gesetzesauftrag und investiert dementsprechend zu wenig in die Förderung von Ausbildungen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien (SKOS, 2011, S. 6). Die SKOS hat dies erkannt und ruft daher zu einem Umdenken in der Sozialhilfe aber auch im Stipendienwesen auf.

### **6.1.1 Stipendien statt Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe und das Stipendienwesen müssen eine harmonisierte Zusammenarbeit anstreben. Ziel ist es, dass Sozialhilfebeziehende ohne Berufsabschluss eine Ausbildung absolvieren können und dabei nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig sind, sondern die kompletten Unterhaltskosten durch Stipendiengelder getragen werden. Als Beispiel dient der Kanton Waadt, welcher seit dem Jahr 2010 konsequent auf den Grundsatz "Stipendien statt Sozialhilfe" setzt. Die Hauptidee ist dabei, dass insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene nicht nur mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, sondern diese Hilfe an die Gegenleistung in Form einer Ausbildung geknüpft wird. Die Klientel wird somit verpflichtet, eine konkrete Ausbildung zu absolvieren. Die Begleitung und Betreuung während der Ausbildung läuft dabei über das zuständige Sozialamt, welches diese allenfalls an das Case Management Berufsbildung delegiert und die Finanzierung über das Stipendienamt des Kantons (SKOS, 2011, S. 7-8).

Das Waadtländer-Modell kann seit seiner Einführung vielversprechende Erfolge verzeichnen. Bereits in den ersten Jahren konnten sich 600 junge Erwachsene von der Sozialhilfe finanziell ablösen, da sie ihren kompletten Lebensunterhalt mit Stipendien finanzieren konnten. Von diesen 600 Personen absolvierten 300 erfolgreich eine Ausbildung, welche es ihnen schliesslich ermöglichte, ihre finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen (SKOS, 2011, S.8).

Das Beispiel des Kantons Waadt zeigt auf, dass eine harmonisierte Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und dem kantonalen Stipendienwesen von Erfolg gekrönt ist. Einerseits bekommt das Klientel die Gelegenheit, eine Berufsausbildung mit der Hilfe und Unterstützung von Fachpersonen und den finanziellen Leistungen des Stipendienamts erfolgreich zu absolvieren, andererseits profitiert auch die Volkswirtschaft von dieser Zusammenarbeit, da die Klientinnen und Klienten nach einem erfolgreichen Berufsabschluss in den ersten Arbeitsmarkt einsteigen können und dies wiederum längerfristig zu einer Entlastung der Sozialhilfekosten führt. (SKOS, 2011, S. 8)

Die SKOS (2011, S. 9) führt in ihrem Grundlagenpapier abschliessend auf, dass das Beispiel des Kantons Waadt als Vorlage für alle Kantone dienen sollte, dies jedoch nur mit der Harmo-

---

nisierung des Stipendienwesens schweizweit möglich ist. Ausserdem muss in Betracht gezogen werden, dass das Modell hauptsächlich auf Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet ist. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass es in der Sozialhilfe auch viele Klientinnen und Klienten gibt, welche über 25 Jahre alt und ohne Ausbildung sind. Daher muss geprüft werden, inwiefern die Alterslimite für den Bezug von Stipendien nach oben angepasst werden kann, damit auch diese Personengruppe vom erwähnten Modell profitieren kann. Zum Schluss fordert die SKOS das Stipendienwesen dazu auf, insbesondere auch niederschwellige Ausbildungen zu finanzieren, welche der Klientel die nötigen Kompetenzen für die Arbeitswelt vermitteln.

Es wird erneut deutlich sichtbar, dass Bildung einen nachhaltigen Ausweg aus der Sozialhilfe darstellt. Es zeigt sich jedoch auch, dass erst mit einer harmonisierten Zusammenarbeit zwischen den involvierten Sozialwerken Erfolge verzeichnet werden können. Diese gestaltet sich leider oft unkoordiniert und somit nicht zielführend. Bemühungen beziehungsweise Leistungen der einzelnen Sozialwerke müssen untereinander abgesprochen werden, damit eine optimale Zusammenarbeit gestaltet werden kann, in welcher die Bedürfnisse der betroffenen Klientinnen und Klienten im Zentrum stehen (SKOS, 2010. S. 12).

In diesem Zusammenhang wird im folgenden Kapitel auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit eingegangen.

## 7 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der beruflichen Integration und der Berufsbildung. Sie hat zum Ziel, die Eingliederungschancen von Personen zu verbessern und die Systeme der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Sozialhilfe, der Berufsbildung sowie des Bereichs Migration und Integration optimal aufeinander abzustimmen (Egger & Egger-Mikic, 2016, o.S.).

IIZ hat zum Ziel, dass die verschiedenen Angebote der involvierten Institutionen optimal aufeinander abgestimmt werden. Damit sollen die Klientinnen und Klienten ein wirksames und effizientes Angebot für eine erfolgreiche Ausbildungs- und/oder Arbeitsintegration erhalten, welche auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt ist. Ist eine berufliche Integration nicht realistisch, prüfen die involvierten Stellen alternative Zielsetzungen zur Förderung beziehungsweise zum Erhalt der sozialen Integration. IIZ hat eine präventive Wirkung, indem Mehrfachproblematiken wie zum Beispiel Armut, gesundheitliche Einschränkungen und Arbeitslosigkeit erkannt werden und die beteiligten Institutionen wie beispielsweise die Sozialhilfe, die IV sowie die ALV frühzeitig zusammenarbeiten. Bei der IIZ geht es nicht um eine rein strukturelle Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen, sondern auch um eine konkrete Einzelfallhilfe, bei welcher die Interessen der betroffenen Klientinnen und Klienten im Mittelpunkt stehen (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], 2011, S. 1).

Die IIZ ist für die Weiterbildungsoffensive der SKOS insofern interessant, da sie neben den Partnerinnen und Partnern der sozialen Sicherung, der Bildung und der Arbeitsmarktintegration auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber involviert. Denn wie bereits in Kapitel 4.3 erwähnt, muss für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration die Wirtschaft in den ganzen Prozess miteinbezogen werden, um überhaupt Erfolge erzielen zu können (EDI, 2011, S. 2).

Die IIZ soll Doppelspurigkeiten vermeiden, die Zusammenarbeit der involvierten Institutionen stärken und verbessern und strebt eine gezielte Arbeitsteilung an, um so die besonderen Stärken, Erfahrungen, Kompetenzen und Infrastrukturen der an der IIZ beteiligten Institutionen optimal zu nutzen (EDI, 2011, S. 2).

Die berufliche Integration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten ist eine komplexe Angelegenheit und die Sozialhilfe ist daher zwingend auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angewiesen. Die SKOS fordert in ihrer Weiterbildungsoffensive dazu auf, dass sich die Sozialhilfe mit allen Bildungsanbietern zusammenschliessen muss, damit die Betroffenen eine individuelle Standortbestimmung erhalten, in welcher ihre persönlichen Stärken in Form von Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten festgelegt werden. Anschliessend müssen geeignete Bildungsmassnahmen in die Wege geleitet und deren Finanzierung sichergestellt werden. Damit diese Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen optimal verläuft, muss die Koordination der IIZ optimal gestaltet werden (SKOS & SVEB, 2018, S. 10)

Gerade wenn es um Jugendliche und junge Erwachsene in der Sozialhilfe geht, ist eine IIZ angezeigt. Jugendliche, welche bestenfalls einen obligatorischen Schulabschluss jedoch keine weitere Ausbildung abgeschlossen haben, scheiden bereits früh aus dem Bildungssystem aus. Daher müssen gezielte Massnahmen ergriffen werden, um ihnen berufliche Qualifikationen zu ermöglichen (SKOS, 2010, S. 11).

Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche Unterstützung bei der Berufsbildung benötigen, kann die Sozialhilfe im Rahmen der IIZ auf das Case Management Berufsbildung zurückgreifen, welches ein spezielles Angebot für diese Zielgruppe bereithält.

## **7.1 Case Management Berufsbildung**

Case Management Berufsbildung unterstützt mit individuell abgestimmten Massnahmen Jugendliche, bei denen die Gefahr besteht, keinen Abschluss in der Berufsbildung zu erreichen und bei denen verschiedene belastende Komponenten zusammenkommen. Ziel ist es, sie zu einem beruflichen Abschluss zu führen (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, o.D.).

Das Case Management Berufsbildung bietet Unterstützung für Absolvierende der Oberstufe an, wenn diese Schwierigkeiten beim Übertritt von der Volksschule in die Berufswelt haben und zum Beispiel keinen Ausbildungsplatz finden. Das CMBB wird aber auch tätig, wenn die Jugendlichen Probleme während der Ausbildung antreffen und ein erfolgreicher Abschluss dadurch gefährdet wird. Voraussetzung, dass sich das CMBB einschaltet ist, dass bei den Betroffenen eine Mehrfachbelastung vorliegt und bereits mehrere Fachstellen oder Personen in den Fall involviert sind (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, o.D.).

Ähnlich wie bei der IIZ wird in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen über die Grenzen der involvierten Institutionen hinweg gearbeitet beziehungsweise die involvierten Fachpersonen werden bewusst vernetzt und koordiniert. Dabei bleibt die Hauptverantwortung beim zuständigen Case Manager / der zuständigen Case Managerin. Solange sich die Jugendlichen noch in der Sekundarstufe befinden, liegt die Organisation für ein CMBB bei der zuständigen Lehrperson. Nach Abschluss der obligatorischen Schule und solange die Jugendlichen noch minderjährig sind, obliegt der Einbezug des CMBB bei den Erziehungsberechtigten (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, 2017, S. 1).

Die Begleitung des CMBB gestaltet sich folgendermassen:

Zusammen mit dem oder der Jugendlichen werden individuell abgestimmte Massnahmen erarbeitet, welche zu einem erfolgreichen beruflichen Abschluss führen sollen. Dafür wird die aktuelle Lebenssituation der betroffenen Person genau analysiert und erfasst. Probleme und Schwächen aber auch Möglichkeiten und Stärken werden in gemeinsamen Gesprächen herausgearbeitet und bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen. Ziel ist es, zusammen mit

den Jugendlichen Handlungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, welche einen erfolgreichen Berufsabschluss begünstigen. Dafür werden die vereinbarten Massnahmen und deren Wirkung genau beobachtet, evaluiert und bei Bedarf angepasst (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, o.D.).

## **7.2 Fazit IIZ und Case Management und der Einbezug der Wirtschaft**

Im Case Management Berufsbildung sowie in der IIZ im Allgemeinen zeichnet sich ab, dass eine erfolgreiche Arbeitsintegration von Klientinnen und Klienten vorzugsweise in den ersten Arbeitsmarkt vor allem dann von Erfolg gekrönt wird, wenn die involvierten Institutionen zusammenarbeiten. Unter einer zielführenden Zusammenarbeit wird dabei verstanden, dass die Zuständigkeiten von Beginn weg geklärt und Abläufe sowie Massnahmen aufeinander abgestimmt sind.

Für eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt reicht eine gut koordinierte IIZ jedoch nicht aus. Vielmehr muss die Wirtschaft in Form von lokalen und regionalen Arbeitgebenden ebenfalls miteinbezogen werden. Nur so können Arbeitsplätze ausserhalb des zweiten Arbeitsmarkts geschaffen und zum Beispiel Praktika ermöglicht werden. Ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen im zweiten und vor allem im regulären Arbeitsmarkt ist für eine erfolgreiche berufliche Integration unabdingbar. Dafür muss die Wirtschaft über Integrationsmassnahmen der involvierten Stellen wie die Sozialhilfe, das RAV und/oder die IV sowie über deren Leistungen wie zum Beispiel Taggelder oder Einarbeitungszuschüsse aufgeklärt werden (SKOS, 2005, S. D.4-I).

Zusätzlich zur Aufklärung der Arbeitgebenden bieten sich für die Sozialhilfe verschiedene Möglichkeiten an, eine Anstellung einer sozialhilfebeziehenden Person für die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. So kann sie zum Beispiel anbieten, für eine befristete Zeit einen Teil des Lohnes durch Sozialhilfe zu kompensieren oder die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsabgaben temporär zu übernehmen. Finanzielle Einbussen, welche allenfalls durch die eingeschränkte Arbeitsproduktivität von Sozialhilfesuchenden in der Anfangsphase anfallen, können damit aufgefangen werden (SKOS, 2005, S. D.4-I).

Abschliessend kann gesagt werden, dass Integrationsmassnahmen, seien diese sozial oder beruflich, in periodischen Abständen auf ihre Wirksamkeit evaluiert und bei Bedarf angepasst werden müssen (SKOS, 2005, S. D.4-2).

In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Professionellen der Sozialen Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe die oben erwähnten Aufgaben übernehmen können, damit einerseits die Klientel jene Unterstützung und Förderung erhält,

die es verdient und benötigt und andererseits die Zusammenarbeit mit allen involvierten Institutionen inklusive der Wirtschaft optimal geregelt ist. Welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit Sozialarbeitende eine professionelle Soziale Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe leisten können und welchen Beitrag sie zusätzlich für eine erfolgreiche Arbeitsintegration ihrer Klientel leisten müssen, wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

## **8 Voraussetzungen für eine professionelle Soziale Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe**

Die Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe ist äusserst anspruchsvoll. Von Spiegel (2013) spricht von vier Charakteristika, welche die Herausforderungen der Sozialen Arbeit kennzeichnen beziehungsweise ausmachen (S. 25).

### **Das Doppelte Mandat**

Das Doppelte Mandat entsteht aus dem Umstand heraus, dass der Staat als Vermittlungsinstanz zwischen der Sozialen Arbeit und den Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit fungiert. Der Staat definiert, welchen Zielgruppen welche Leistungen und Ressourcen zugesprochen werden. Dabei wird nicht auf jede Bedürfnisäusserung der Klientel eingegangen, sondern nur auf jene, welche im öffentlich-politischen Diskurs als Aufgabe der Sozialen Arbeit ausgehandelt und gesetzlich verankert wurden. Dies hat für die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Folge, dass sie in einen Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle geraten. Einerseits müssen sie die Interessen der Institution wahren und zum Beispiel Sanktionen und Kürzungen verfügen, andererseits verlangt ihre Arbeit, dass sie sich für die Bedürfnisse ihrer Klientel einsetzen und diese durchsetzen. Die Sozialarbeitenden bewegen sich fortlaufend zwischen den Erwartungen der Leistungsempfängenden (zum Beispiel den Klientinnen und Klienten der gesetzlichen Sozialhilfe), den Kostenträgenden (zum Beispiel die Kommune) und den Leistungsträgenden (zum Beispiel das Sozialamt). Dabei ist es fast unmöglich, all diesen Erwartungen gerecht zu werden, da sie teilweise im Widerspruch zu einander stehen. Das Doppelte Mandat ist somit ein fortlaufender Balanceakt zwischen den bürokratischen Anforderungen der Institution und den individuellen Problem- und Lebenslagen ihrer Klientel (von Spiegel, 2013, S. 25-27).

### **Die Subjektorientierung**

Die Grundannahme der Subjektorientierung basiert darauf, dass der Mensch ein eigenständiges Subjekt ist. Unter Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen ist der Mensch in der Lage, eine eigenständige Identität zu entwickeln. Unter dieser Annahme konzentrieren sich Professionellen der Sozialen Arbeit vor allem darauf, ihrer Klientel Ressourcen zu erschliessen und Bedingungen zu arrangieren, damit diese in ihrer Eigenaktivität und Eigenverantwortung gestärkt werden. Dabei können die Ressourcen und Bedingungen ganz nach den individuellen Lebenslagen der Klientel unterschiedlich ausfallen. Die Subjektorientierung suggeriert, dass jedes Individuum eine subjektive Wirklichkeitskonstruktion vornimmt, welche sich auf persönliche Erfahrungen und Vorwissen abstützt. Unter diesen Voraussetzungen muss sich die Soziale Arbeit darauf konzentrieren, für ihr Klientel ein entwicklungsförderliches Umfeld zu schaffen. Dabei sind die Sozialarbeitenden lediglich Assistierende. Denn



schlussendlich wissen die Klientinnen und Klienten am besten, was sie in ihrer aktuellen Lebenslage benötigen und welche Hilfeleistungen ihnen tatsächlich helfen (ebd. S. 28-30).

### **Das Technologiedefizit**

Das Technologiedefizit plädiert dafür, dass sich Phänomene sozialer Prozesse nicht gesetzmässig erklären lassen, wie dies zum Beispiel bei den meisten naturwissenschaftlichen Phänomenen der Fall ist (ebd. S. 31).

Kausale Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung oder finale Zusammenhänge zwischen methodischer Vorgehensweise und Ergebnis, die eindeutig und wiederholbar sind (im Sinne von "Methode X bewirkt Ergebnis Z"), lassen sich in der Sozialen Arbeit nicht planmässig herstellen (von Spiegel, 2013, S. 31).

Die gleiche Verhaltensweise kann vielfältige Ursachen haben und diese wiederum können unterschiedliche Folgen bewirken beziehungsweise auslösen. Warum eine Person eine Handlung gewählt hat, erschliesst sich erst aus ihrem individuellen und situativen Kontext. Von Spiegel spricht in diesem Zusammenhang auch vom Phänomen der Einzigartigkeit von Situationen. Methodisches Handeln in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten ist daher höchst herausfordernd. Denn ein Mensch ist keine Maschine, welche nach einem festgelegten Plan funktioniert. Ein Mensch hat Bedürfnisse, zeigt Emotionen und bekundet unterschiedliche Interessen. Ein Mensch ist in der Lage, die Folgen seiner Handlungen abzuschätzen, Pläne zu schmieden und sich einer Zusammenarbeit zu verweigern. Professionelle Soziale Arbeit setzt daher voraus, dass Sozialarbeitende für jede Situation eine spezifische Vorgehensweise herausarbeiten und diese passgenau auf die betroffene Klientin / den betroffenen Klienten zuschneidet (ebd. S. 31-33).

### **Die Koproduktion**

Der Begriff der Koproduktion sagt aus, dass Professionelle der Sozialen Arbeit und ihr Klientel in eine vertrauensvolle Beziehung zueinander treten und sich gemeinsam in den Prozess der Problemlösung begeben. Dabei sollen sich die Sozialarbeitenden vor allem als "Koproduzenten" verstehen, die ihren Klientinnen und Klienten bei der Gestaltung ihrer Lebensaufgaben assistieren. Ob das Klientel die Unterstützung der jeweiligen Fachperson annehmen möchte oder nicht und ob diese ihren Bedürfnissen entspricht, liegt in ihrem Ermessen. Da die Klientinnen und Klienten oft vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Belange selbständig zu gestalten, müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Verantwortung übernehmen, für eine förderliche Zusammenarbeit zu sorgen, welche möglichst zielführend ist und deren Basis sich auf einer vertrauensvollen Beziehung abstützt (ebd. S. 33-35).

Die aufgeführten Charakteristika der Sozialen Arbeit machen deutlich, wie anspruchsvoll die Arbeit von Sozialarbeitenden mit ihrer Klientel ist. Neben den Charakteristika, welche die Arbeit der Professionellen stetig begleiten und prägen, werden die Fachpersonen in der gesetzlichen Sozialhilfe zusätzlich mit komplexen Lebenssituationen ihrer Klientel und deren unterschiedlichsten Rechtslagen konfrontiert. Dabei sind die Professionellen in den meisten Fällen für zahlreiche Fälle gleichzeitig verantwortlich, was oft zu einer Überbelastung und damit einhergehend einem Verlust der Arbeitsqualität führt. Diese Überbelastung der Fachpersonen spüren vor allem die Klientinnen und Klienten, welchen vielfach nicht über die eigenen Ressourcen verfügen, sich aus ihrer Situation zu befreien und somit auf die Begleitung und Unterstützung ihrer zuständigen Fachperson angewiesen sind. Da diese nicht genügend Zeitressourcen für die einzelnen Falldossiers haben, bleiben die Betroffenen über eine lange Zeit von der Sozialhilfe abhängig (Keller, 2019, S. 22).

Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW] aus dem Jahr 2017 hat herausgefunden, dass Sozialarbeitende auf der Sozialhilfe eine engere und intensivere Fallarbeit leisten können, wenn die Fallzahlen und damit einhergehend die Arbeitsbelastung nicht zu hoch sind. Geringere Fallzahlen führen zu zusätzlichen Zeitressourcen, welche in eine engere Fallführung investiert werden können. Durch einen intensiveren Kontakt mit den betroffenen Klientinnen und Klienten gelingt es den Sozialarbeitenden, weiterführende Prozesse anzustossen, welche zum Beispiel das Ziel einer Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt haben (Eser Davolio, Strohmeier Navarro, Zwicky, Gehrig & Steiner, 2017, S. 27).

Im Zusammenhang mit der IIZ belegte die Studie, dass ein regelmässigerer gemeinsamer Austausch mit den involvierten Institutionen zu besser entwickelten Strategien führte, da sich die Sozialarbeitenden dank geringerer Fallzahlen ein intensiveres Aktenstudium leisten konnten. So wurden mögliche Spielräume und vorhandenes Potential bei der Klientel schneller erkannt und entsprechende Massnahmen in Absprache mit den Kooperationspartnern und -partnerinnen in die Wege geleitet. Je gründlicher und vor allem differenzierter die Situation einer Klientin / eines Klienten eingeschätzt werden kann, desto besser kann eine auf die jeweilige Person angepasste Intervention geplant und schrittweise umgesetzt werden (Eser Davolio et al., 2017, S. 21-22).

Als eine nötige Voraussetzung für eine gelingende, professionelle Soziale Arbeit in der gesetzlichen Sozialhilfe mit dem Ziel einer nachhaltigen und angepassten Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden kann, gemäss Eser Davolio et al. (2017), genügend Zeit für die Beratung und Begleitung der Klientel genannt werden. Denn mit genügend Zeitressourcen gelingt es den Sozialarbeitenden, den Unterstützungsbedarf optimal auf die Klientinnen und Klienten ab-

zustimmen. Damit können vorhandene Ressourcen aktiviert und Schwächen gezielt angegangen werden. Die Studie empfiehlt, dass die Falllast bei 100 Stellenprozenten maximal 75 Fälle betragen sollte (Eser Davolio et al., 2017, S. 27-28).

Zudem ermöglicht eine angepasste Falllast, dass die Sozialarbeitenden den Charakteristika der Sozialen Arbeit gerecht werden und entsprechend auf diese eingehen können. Gerade das Charakteristika der Koproduktion sollte für eine erfolgreiche Arbeitsintegration oberste Priorität haben.

Damit die Sozialarbeitenden ihre Aufgaben mit der nötigen Sorgfalt erfüllen können, sind sie gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, die Bedingungen und Voraussetzungen dazu in ihrer jeweiligen Organisation zu kommunizieren. Erst durch die Kommunikation mit den Arbeitgebenden ist es den Professionellen der Sozialen Arbeit möglich, befriedigende Arbeitsverhältnisse zu schaffen und damit einhergehend die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen (AvenirSocial, 2010, S. 12).

Die Sozialarbeitenden auf der gesetzlichen Sozialhilfe dürfen sich nicht scheuen, allfällige Zielkonflikte zwischen ihnen und ihrer Arbeitsorganisation anzusprechen. Vielmehr werden sie dazu aufgerufen, bewusst den Dialog mit ihrer Organisation zu suchen, um optimale Arbeitsbedingungen für sie zu schaffen (AvenirSocial, 2010, S.12).

Unter optimalen Arbeitsbedingungen ist es Sozialarbeitenden auf der Sozialhilfe möglich, ihre Klientel zielführend zu begleiten. Für eine erfolgreiche und vor allem nachhaltige Arbeitsintegration ihrer Klientel müssen sie jedoch nicht nur dafür sorgen, dass ihre Arbeitsbedingungen bestmöglich gestaltet sind, sondern sie müssen die Problematik der Geringqualifizierten an die Öffentlichkeit bringen und Aufklärungsarbeit leisten.

## **8.1 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft und Politik**

Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit sind Professionelle der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, "ihr Wissen über soziale Probleme sowie deren Ursachen und Wirkungen auf individueller und struktureller Ebene" (AvenirSocial, 2010, S. 13) mit der Öffentlichkeit zu teilen und damit die Möglichkeit zu schaffen, dass die Gesellschaft dieses Wissen nutzen kann und die Probleme angegangen werden können (ebd. S. 13).

In diesem Sinne müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit auf der gesetzlichen Sozialhilfe eine aktive Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft sowie in der Politik leisten, damit diese über die Problematik der Geringqualifizierten informiert und bei der Lösungssuche aktiv mit einbezogen werden können.

Es geht vor allem darum, die Wirtschaft aktiv in den Prozess einzubinden, damit diese Praktikums- und Ausbildungsplätze im ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt und Gesetzesänderungen anzustossen, zum Beispiel für eine Vereinheitlichung des Stipendienwesens.

Grämiger (2015, S. 16) spricht davon, dass nicht alle Regionen in der Schweiz ein adäquates Bildungsangebot aufweisen, vor allem wenn es um Angebote im Bereich der Grund- und Alltagskompetenzen geht. In diesem Fall müssen die Sozialarbeitenden auf die Problematik hinweisen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen, Institutionen und Ämtern Lösungen ausarbeiten.

Wie bereits in dieser Arbeit erwähnt, betrifft die Problematik der Geringqualifizierten die Gesamtgesellschaft. Daher muss diese als Ganzes in den Lösungsprozess einbezogen werden. Schlussendlich sind es nicht nur Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche sich den Schwächsten in der Gesellschaft annehmen. Die Gesellschaft sowie die Politik müssen sich ihrer Verantwortung ebenfalls stellen und sich für die Schwächsten unter ihnen einsetzen. Denn ein starker Sozialstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er die Schwächsten unterstützt und somit der Gesellschaft als Ganzes zu mehr Stärke verhilft.

## 9 Fazit

Die Weiterbildungsoffensive der SKOS und des SVEB, welche die Basis für diese Bachelorarbeit darstellt, formuliert unmissverständlich, dass mit geeigneten Bildungsmassnahmen geringqualifizierte Personen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden können (SKOS & SVEB, 2018, S.1).

Die erste Teilfrage dieser Bachelorarbeit, *wie können arbeitsfähige und vermittelbare Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen mit geringen Qualifikationen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden*, lässt sich demnach folgendermassen beantworten:

Mit ausführlichen Abklärungen sollen die individuellen Ressourcen und Fertigkeiten der betroffenen Sozialhilfebeziehenden ermittelt werden. Dabei wird der Fokus vor allem auf die Grund-, Schlüssel- und Alltagskompetenzen gelegt. Danach wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Klientinnen und Klienten ein individueller Bildungsplan erstellt und geeignete Bildungsangebote gesucht. Auf dem anschliessenden Bildungsweg wird das Klientel engmaschig durch Fachpersonen der Sozialhilfe begleitet und nach Bedarf gecoacht und gefördert (Seebeck, 2017, S. 16). Mit einem erfolgreichen Bildungsabschluss eröffnen sich der Klientel neue Wege in die Arbeitswelt. Denn der Arbeitsmarkt hat sich seit den 1990er Jahren stark verändert und die Firmen suchen vor allem gut ausgebildetes Fachpersonal (Can & Sheldon, 2017, S. 3).

Die Sozialämter können zur Unterstützung ihrer Arbeit auf die Leistungsangebote von USBI zurückgreifen, welche sich unter anderem auf die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden spezialisiert haben (Crivelli et al., 2012, S. 12). Da diese Unterstützung alleine jedoch oft nicht ausreicht, eine sozialhilfebeziehende Person erfolgreich und vor allem nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, müssen die Sozialarbeitenden auf der gesetzlichen Sozialhilfe weitere wichtige Beiträge leisten, um ihrer Klientel eine erfolgreiche Arbeitsintegration zu ermöglichen. Daher lässt sich die zweite Teilfrage dieser Bachelorarbeit, *welchen Beitrag können Sozialarbeitende auf der gesetzlichen Sozialhilfe dazu leisten*, folgendermassen beantworten:

Einerseits müssen die Professionellen auf der gesetzlichen Sozialhilfe eine breite Netzwerkarbeit leisten und im Rahmen der IIZ alle involvierten Institutionen in den Arbeitsintegrationsprozess einbeziehen. Dies betrifft vor allem die IV und die ALV aber auch Institutionen der Berufsbildung wie zum Beispiel das Case Management. Zusätzlich müssen die Sozialarbeitenden den Dialog mit dem zuständigen Stipendienwesen suchen und eine mögliche Zusammenarbeit anstreben.

AvenirSocial (2010) spricht in diesem Zusammenhang, dass Professionelle der Sozialen Arbeit interdisziplinäre Arbeit leisten müssen, um komplexe Probleme umfassend und transdisziplinär analysieren, bewerten und bearbeiten zu können (S.13).

Gleichzeitig müssen sich die Sozialarbeitenden auf der Sozialhilfe für optimale Arbeitsbedingungen einsetzen, damit sie genügend Zeitressourcen zur Verfügung haben, um ihr Klientel auf dem anspruchsvollen Weg in den ersten Arbeitsmarkt bestmöglich begleiten zu können. Gemäss AvenirSocial (2010) müssen die Fachpersonen aktiv den Dialog mit ihrer jeweiligen Organisation suchen, damit diese die Arbeitsbedingungen für eine gute Soziale Arbeit schaffen kann (S.12).

Als letzter Beitrag müssen die Sozialarbeitenden Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft und der Politik leisten, um diese auf die Situation der Geringqualifizierten aufmerksam zu machen beziehungsweise für das Thema zu sensibilisieren und für eine gemeinsame Lösungsfindung zusammenzubringen.

## Literaturverzeichnis

- Adam, Stefan, Amstutz, Jeremias, Cavedon, Enrico, Wüthrich, Bernadette, Schmitz, Daniela, Zöbeli, Daniel, Avilés, Gregorio, Crivelli, Luca, Ferrari, Domenico, Gafner, Anja, Greppi, Spartaco, Lucchini, Andrea & Pozzi, Davide (2016). *Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration*. Bern: BBL.
- Aeppli, C. Daniel & Ragni, Thomas (2009). *Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg? Analyse der Einflussfaktoren der kurz- und mittelfristigen Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt von Neuzugängern in die Sozialhilfe der Jahre 2005 und 2006*. Bern: SECO.
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (o.D.). *Case Management Berufsbildung*. Abgerufen von [https://abb.tg.ch/public/upload/assets/35913/Flyer\\_Case\\_Management2019.pdf](https://abb.tg.ch/public/upload/assets/35913/Flyer_Case_Management2019.pdf)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2017). *Richtlinien Case Management Berufsbildung Kanton Thurgau*. Abgerufen von <https://dek.tg.ch/public/upload/assets/56467/Richtlinie%20Case%20Management%20Berufsbildung%202017.pdf>
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial
- Baumgartner, Edgar (2012). *Sozialfirmen als neue Lösung? Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung*. In Adam, Stefan M (Hrsg.). *Die Sozialfirma – wirtschaftlich arbeiten und sozial handeln* (S. 49-65). (2. ergänzte Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- BFS (2011). *Statistischer Sozialbereich der Schweiz 2011*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/346874/master>
- BFS (2017). *Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006 – 2014*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/2382200/master>
- Bollier, Gertrud E (2009). *Leitfaden schweizerische Sozialversicherung* (11. überarb. Aufl). Wädenswil: Stutz Druck AG.
- BSV (o.D.). *Soziale Sicherheit im Überblick*. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html>
- BSV (o.D.). *Sozialhilfe/Bedarfsleistungen*. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/sozialhilfe.html>
- Can, Ensar & Sheldon, George (2017). *Die Entwicklung der Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten in der Schweiz*. Basel: SD ZH.

- Crivelli, Luca, Bracci, Anna & Avilés, Gregorio (2012). *Das Modell der Sozialfirma "Made in Switzerland": Resultate einer landesweit durchgeführten explorativen Studie*. Manno: DSAS-SUPSI.
- Egger, Marcel & Egger-Mikic, Daniela (2016). *Evaluation der nationalen Strukturen für interinstitutionelle Zusammenarbeit*. Bern: BBL.
- EDI (2011). *Wichtigste Grundsätze der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ*. Abgerufen von [http://www.iiz.ch/mm/Grundsatz\\_IIZ\\_de.pdf](http://www.iiz.ch/mm/Grundsatz_IIZ_de.pdf)
- EDK (o.D.). *Stipendien*. Abgerufen von <http://www.edk.ch/dyn/9966.php>
- EDK (2017). *Bildungssystem Schweiz*. Abgerufen von <http://www.edk.ch/dyn/14798.php>
- Eser Davolio, Miryam, Strohmeier Navarro, Rahel, Zwicky, Heinrich, Gehrig, Milena & Steiner, Isabelle (2017). *Falllast in der Sozialhilfe deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten*. Zürich: ZHAW.
- Ferrari, Domenico, Adam, Stefan, Amstutz, Jeremias, Avilés, Gregorio, Crivelli, Luca, Greppi, Spartaco, Lucchini, Andrea, Pozzi, Davide, Schmitz, Daniela, Wüthrich, Bernadette & Zöbelli, Daniel (2016). *Sozialfirmen in der Schweiz. Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscelli «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079). Schlussbericht*. Bern: BBL.
- Golta, Raphael (2018). Von der Verpflichtung zur Motivation. *ZESO [Zeitschrift für Sozialhilfe]*, Nr. 1, S. 17.
- Grämiger, Bernhard (2015). Das Fehlen von Grundkompetenzen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. *ZESO*, Nr. 3, S. 16-17.
- Gurny, Ruth & Tecklenburg, Ueli (2016). *Fallgruben und Sackgassen - Zur Entwicklung der schweizerischen Sozialhilfe in den letzten Jahrzehnten*. Zürich: Denknetz.
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri (2012). *Sozialhilfehandbuch – Grundprinzipien der Sozialhilfe*. Abgerufen von [https://www.ur.ch/docn/34810/G\\_03\\_Grundprinzipien\\_der\\_Sozialhilfe.pdf](https://www.ur.ch/docn/34810/G_03_Grundprinzipien_der_Sozialhilfe.pdf)
- Kehrli, Christin (2012). Einschätzungen zu Bedarf und Finanzierbarkeit von Sozialfirmen. Bedarfsanalyse und Finanzierungsmodelle für Sozialfirmen. In Adam, Stefan M (Hrsg.). *Die Sozialfirma – wirtschaftlich arbeiten und sozial handeln* (S. 88-112). (2. ergänzte Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Keller, Véréna (2019). Fälle, Hilfe, Selbstbestimmung. *ZESO*, Nr. 3, S. 22-23.
- Koch, Uwe (2015). Sozialversicherungen in der Schweiz. In Riedi, Anna Maria (Hrsg.), Michael, Zwilling (Hrsg.), Kressig Meier, Marcel (Hrsg.), Bartoletta Benz, Petra (Hrsg.).



- & Zindel Aebi, Doris (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (S. 488 – 499). (2. überarb. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Konferenz der Sozialhilfe [KOS] (2014). *SKOS-Richtlinien und Praxishilfe der KOS*. Abgerufen von [https://www.kos-sg.ch/fileadmin/user\\_upload/KOS-Praxishilfe\\_Stand\\_Juni\\_2014\\_Basis.pdf](https://www.kos-sg.ch/fileadmin/user_upload/KOS-Praxishilfe_Stand_Juni_2014_Basis.pdf)
- Matter, Sonja (2011). *Der Armut auf den Leib rücken: Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900-1960)*. Zürich: Chronos Verlag.
- Meyer, Rolf (2012). Braucht es Sozialfirmen. In Adam, Stefan M (Hrsg.). *Die Sozialfirma – wirtschaftlich arbeiten und sozial handeln* (S. 41-48). (2. ergänzte Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Mühle, Urs (2017). *Grundlagen der Sozialversicherungsberatung für Sozialdienste*. Solothurn: GeKom GmbH.
- Neuenschwander, Peter & Oesch, Thomas (2017). Wirkungen von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe. *ZESO*, Nr. 2, S. 26-28.
- Rinke, Brigitte (2019). *Sozialhilfe – Lehrbuch für die deutschsprachige Schweiz* (2. Aufl.). Uster: Lehrmittelvertrieb Lehrbuch Sozialhilfe.
- Sachsse, Christoph & Trennstedt, Florian (1998). *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg* (2. verbesserte und erweiterte Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schleicher, Johannes (2013). Sozialhilferecht. In Marti, Adrienne (Hrsg.), Mösch Payot, Peter (Hrsg.), Pärli, Kurt (Hrsg.), Schleicher, Johannes (Hrsg.) & Schwander, Marianne (Hrsg.). *Recht für die Soziale Arbeit – Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (S. 249 – 257). (3. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Seebeck, Bettina (2017). Mit Bildung die Chancen von Sozialhilfebeziehenden erhöhen. *ZESO*, Nr. 4, S. 14-16.
- SKOS (2005). *Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe* (4. überarb. Aufl.). (Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08/12/10). Bern: Rub Graf-Lehmann AG.
- SKOS (2010). *Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Elemente einer nationalen Strategie*. Bern: SKOS.
- SKOS (2011). *Stipendien statt Sozialhilfe. Grundlagenpapier der SKOS für eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Bern: SKOS.
- SKOS & SVEB (2018). *Arbeit Dank Bildung: Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe*. Bern: SVEB FSEA.

- Sozialdepartement Stadt Zürich (2017). «Fokus Arbeitsmarkt 2025» des Sozialdepartements. *Neue Strategie zur beruflichen und sozialen Integration*. Abgerufen von [https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber\\_das\\_departement/medien/medien\\_mitteilungen\\_aktuell/2017/171031a.html](https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medien_mitteilungen_aktuell/2017/171031a.html)
- Sozialfirma.ch (o.D.). *Was ist eine unternehmerisch geführte Sozialfirma?*. Abgerufen von <https://www.sozialfirmen.ch/definitionen>
- Stiftung Wetterbaum (o.D.). *Angebot*. Abgerufen von <https://www.wetterbaum.ch/angebot/>
- Stiftung Wetterbaum (2019). *Integrationsangebot*. Abgerufen von <https://www.wetterbaum.ch/integration/soziale-dienste/>
- Von Spiegel, Hiltrud (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. (5. überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wenger, Susanne (2017). Ausbilden statt entlassen. *ZESO*, Nr. 1, S. 30-31.
- Wenger, Susanne (2018). Im Kern ging es darum, die Armen möglichst kostengünstig zu managen. *ZESO*, Nr. 3, S. 9-11.
- Wolffers, Felix (2018). Welchen Beitrag leisten Sozialfirmen zur sozialen und beruflichen Integration. *ZESO*, Nr. 1, S. 14-16.
- Wyss, Kurt (2010). "Integrationsmassnahmen" verstärken den sozialen Ausschluss – Zum Hauptergebnis der neuen SECO-Studie. *IG Sozialhilfe*, Nr. 15, S 7-8. Abgerufen von [http://ig-sozialhilfe.ch/wp-content/uploads/ig\\_zeitung\\_15\\_2010.pdf](http://ig-sozialhilfe.ch/wp-content/uploads/ig_zeitung_15_2010.pdf)
- Wyss, Kurt (2018). *Workfare: Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus* (6. unveränderte Auflage). Zürich: edition 8.

## **Abbildungsverzeichnis**

Deckblatt      Bildungs-Treppe – aufgezeichnet von Gabriela Garrido

## Anhang

Rene Gisler <Rene.Gisler@stadtfrauenfeld.ch>  
Mi, 15.01.2020 09:01  
Gabriela Garrido da Silva-Böckli

↩ ↪ → …

Liebe Gabriela

Meine private e-Mail-Adresse: [rene.gisler@gmx.ch](mailto:rene.gisler@gmx.ch)

Versuche aber noch Deine aktuellen Fragen zu beantworten:

Die Stiftung Wetterbaum hat nicht primär das Ziel der Wiedereingliederung der Klientel in den 1. Arbeitsmarkt, sondern primär das Ziel der sozialen Integration. Die Stiftung Wetterbaum hat aber, ergänzend zur "sozialen Sichtweise", mit Christine Kuhn eine JobCoachin, welche bei entsprechendem Auftrag auch das Ziel der beruflichen Integration in Angriff nimmt.

Die Vorteile bei der Stiftung Wetterbaum in Bezug auf eine erfolgreiche Integration ist das Netzwerk. Durch die verschiedenen Aufträge, welche die Stiftung Wetterbaum für externe Firmen ausführt, kann sie Klienten auch im Rahmen eines Praktikums an diese Firmen vermitteln. Auch wenn es dann nicht zu einer Festanstellung kommt, kann doch mit den Erkenntnissen aus dem Praktikum wiederum für den 1. Arbeitsmarkt gesucht werden.

Meines Erachtens genügt es nicht, wenn Klienten "nur" den Auftrag erhalten, jeweils monatlich x Bewerbungsbemühungen nachweisen zu müssen. Da einige unsere Klienten ja bereits beim RAV angemeldet waren, waren dort diese Bemühungen ja ebenfalls bereits vergebens. Aus diesem Grunde schätze ich die Zusammenarbeit mit entsprechenden Arbeitsprogrammen, bei welchen a) die Motivation b) die Leistung c) die Arbeitsneigung bzw. -eignung abgeklärt wird, um dann zu entscheiden, in welche Richtung man gehen kann. Dies kann auch Grundlage für eine allfällige IV-(Wieder-)Anmeldung sein. Somit ziehe ich den Einsatz in einem Arbeitsprogramm der Auflage betr. Beibringung von Bewerbungsbemühungen ganz klar vor: Abklärung und dann Einsatz von JobCoaching oder Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederungschancen (SRK-Kurs, Staplerkurs, Sachbearbeiter Rechnungswesen, etc.). Dies immer unter dem Gesichtspunkt der mittel- oder langfristigen Ablösung von der Sozialhilfe.

Ich hoffe, dass dies reicht - ansonsten einfach melden.

Ganz en liebe Gruess  
René



Amt für Soziale Dienste  
Sozialhilfe, Beratung, Asyl  
René Gisler  
Abteilungsleiter  
Rheinstrasse 6  
8501 Frauenfeld

---

## Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

  
\_\_\_\_\_

St. Gallen, 9. März 2020

## **Einverständniserklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein



St. Gallen, 9. März 2020

Unterschrift